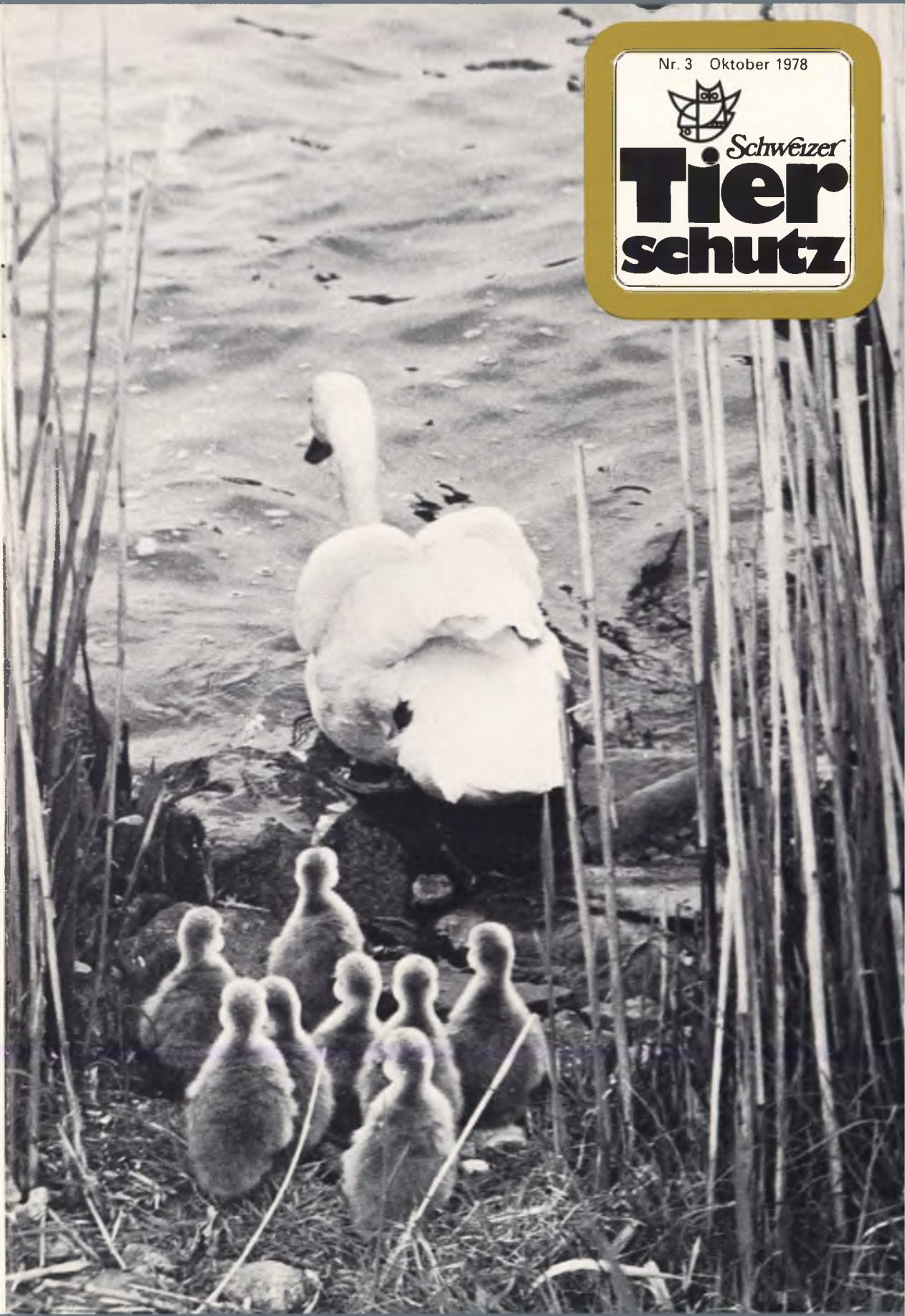


Nr. 3 Oktober 1978



Schweizer
**Tier
schutz**



Wenn's Ihrer Katze schmecken soll...



**Katzen würden Whiskas
kaufen.**

Whiskas gibt's in den Sorten
Fleisch+Leber, Fleisch+Herz
und mit Kaninchenfleisch.



Knusperkost, die Katzen lieben.

Brekkies gibt's mit Rind, mit Poulet
und mit Fisch.

Effems AG, 6301 Zug



Schweizer
**Tier
schutz**

Du + die Natur



Unbeirrt vom launenhaften Wetter schlüpfen am 10. Mai 1978 in Horgen acht Höckerchwänchen. Schon am zweiten Lebenstag ging's auf einen Pfingstausflug. Auf noch wackligen Beinen watschelten die Jungen hinter dem Mutter-schwan zum kühlen Wasser.

(Foto Willy Dossenbach, Horgen)

INHALT

Editorial	3
Zur Abstimmung über das Tierschutzgesetz: Was bringt das Tierschutzgesetz Neues?	4
Tierschutz ohne Gesetz — das kleinere Übel?	8
Warum nicht die Verordnungen abwarten?	10
Informationen in Kürze	13
Bücher für den Tierfreund	16
Die kleine Glosse: Zugegeben, aber ...	20
Leserforum	21
Ungebetene Hausgenossen VII: Warum zirpt das Heimchen?	22
Verbandsnachrichten	24

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Mit der Abstimmung vom 2. Dezember 1973 hiess das Schweizervolk mit beeindruckendem Mehr die Aufnahme eines Tierschutzartikels in die Bundesverfassung gut und verpflichtete demzufolge den Bund, auf dem Gebiete des Tierschutzes die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Damit waren die unzähligen Vorstösse des Tierschutzes zur Schaffung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes — die ersten liegen gut hundert Jahre zurück — endlich von Erfolg gekrönt. In der Studienkommission, die daraufhin eingesetzt wurde, war der Tierschutz angemessen vertreten, so dass der Vorentwurf für ein Tierschutzgesetz, welchen diese Kommission im Sommer 1975 vorlegte, weitgehend unseren Postulaten Rechnung trug. Wie aber zu erwarten war, erwachsen dann — vorerst im Vernehmlassungsverfahren, später in der parlamentarischen Beratung — insbesondere unseren Forderungen nach Haltungssystemen, welche den Tieren ein artgemässes und verhaltensgerechtes Leben gewähren (somit einer Reihe von Verboten wie der Käfighaltung von Geflügel, Halten von Ferkeln in Käfigbatterien, Dunkelhaltung von Nutztieren usw.), energische Widerstände aus den Reihen der Massentierhalter, der Futtermittelimporteure und ihnen Nahestehender. Wenn es dieser mächtigen Lobby auch nicht gelang, das Verbot gewisser Haltungsarten zu verhindern, so erreichte ihr massiver Druck aber doch, dass die «Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung» nun nicht mehr auf der Stufe des Gesetzes, sondern durch den Bundesrat verboten werden und somit auf dem Verordnungswege geregelt werden sollen. Das eidgenössische Parlament sowie Herr Bundesrat Brugger haben in den parlamentarischen Verhandlungen dem Tierschutz gegenüber mehrmals bindende Versprechungen und Zusicherungen abgegeben, denen zufolge den tierschützerischen Postulaten in bezug auf Haltungsarten kompromisslos in der Verordnung nachgekommen werden soll. Bundesrat Brugger (Stenogramm der NR-Sitzung vom 28. November 1977): «Es steht also nicht «Der Bundesrat ist befugt . . .» oder «Der Bundesrat kann . . .», sondern «Der Bundesrat verbietet . . .». Er ist demnach durch das Gesetz gezwungen, alle jene Haltungsformen, die tierfeindlich, tierquälerisch sind, zu verbieten. . . der Bundesrat hat das Gesetz anzuwenden, so wie es in Rechtskraft erwächst. Er hat hier gar keine alternativen Möglichkeiten.»

Die ausserordentliche Bedeutung, welche somit der Verordnung in diesem Falle zukommt, muss hier kaum weiter erörtert werden. Der Schweizer Tierschutz und all die unzähligen mit ihm Sympathisierenden können vorläufig nur hoffen, dass der Bundesrat und das eidgenössische Parlament dem Druck der Agrarlobby ehrenhaft und mutig widerstehen und die dem Tierschutz gegenüber abgegebenen Versprechen mit einer Verordnung einlösen, welche unverwässert der eindeutigen Willenskundgebung des Schweizervolkes für einen echten und wirksamen Tierschutz entspricht.

Nichts wäre nun falscher, als blind darauf zu vertrauen, dass die zu erwartende Verordnung schliesslich all den gemachten Zusicherungen entspreche. Die Erfahrungen mit dem Umweltschutzgesetz sollten auch dem allzu naiven und vertrauensseligen Tierschützer eine Lehre sein, wie sehr eine unmissverständliche Willenskundgebung des Souveräns zur Farce gemacht werden kann. Noch unterliegt der Entwurf der Verordnung zum Tierschutzgesetz

Fortsetzung auf Seite 4

dem Vernehmlassungsverfahren, und es ist damit zu rechnen, dass jene Kreise, denen unsere Forderungen alles andere als genehm sind, ihre Einflüsse in dieser Phase wieder mit allen Mitteln geltend machen werden. Wir wollen nicht schwarzsehen und auch nicht schwarzmalen. Skepsis unsererseits ist aber nicht unbegründet. Die Indifferenz unserer Exekutive bei der Nachachtung der Eierordnung von 1954 lässt uns ernsthaft daran zweifeln, dass die nun im Gesetz verankerten Grundsätze des Tierschutzes von den zuständigen Behörden ernst genommen werden. Vollkommen unbeeindruckt von den Artikeln des Tierschutzgesetzes scheint auch jene nationalrätliche Kommission zu sein, deren Vorschläge für die Begrenzung der Nutztierbestände vor kurzem publiziert wurden. 12 000 Legehennen, 1200 Mastschweine usw. sind nicht nur für die bäuerliche Landwirtschaft eine Zumutung, sondern eine offensichtliche Missachtung unserer Bestrebungen, die industrielle Massentierhaltung zu bekämpfen.

Wegen der grossen Unge-
wissenheit, welche im Hinblick auf den Wortlaut der Verordnung herrscht, wurde der Zentralvorstand an der Delegiertenversammlung vom Herbst 1977 ermächtigt, im Falle einer unzumutbaren Verwässerung unserer Forderungen den Weg der Verfassungsinitiative zu be-

schreiten. Ich hoffe nicht, dass der Tierschutz von diesem politischen Recht Gebrauch machen muss. Immerhin, der Initiativtext wird zur Zeit von einem Ausschuss ausgewiesener Fachleute erarbeitet, so dass er gegebenenfalls zur Verfügung stehen wird.

Nun ist, wie Sie wissen, dem Tierschutzgesetz ausgerechnet aus Kreisen des Tierschutzes der Kampf angesagt worden. Die Ligue genevoise contre la vivisection et de défense des animaux hat mit Erfolg dagegen das Referendum ergriffen, so dass der Stimmbürger am 3. Dezember 1978 über die Annahme oder Verwerfung des Tierschutzgesetzes befinden muss. Der Schweizer Tierschutz bedauert das Vorgehen der Genfer Liga. Sosehr wir Verständnis für ihr Anliegen (rigorosere Einschränkung der Tierversuche) haben — ihr Anliegen ist übrigens auch das unsrige —, sosehr müssen wir uns darüber klar sein, dass die Verwerfung dieses Gesetzes für den Tierschutz von grösstem Nachteil sein würde. Zugegeben, das Gesetz wird nicht allen unseren Forderungen gerecht. Das betrübt auch uns. Andererseits aber muss anerkannt werden, dass es, gemessen an all den massiven Widerständen, die seiner Schaffung entgegengebracht wurden, als ein über Erwarten ausgewogenes, umfassendes und zeitgemässes Tierschutzgesetz gewertet wer-

den darf. Während Jahren hat der Tierschutz mit der namhaften Unterstützung durch weite Volkskreise einen intensiven und oft harten Kampf für das Zustandekommen dieses Gesetzes geführt. Die allfällige Verwerfung würde den Tierschutz nicht nur für Jahre wieder in der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage belassen, sondern schüfe auch keinesfalls die Garantie, dass schliesslich ein besseres Gesetz zustande käme.

Aus den geschilderten Gründen bitte ich Sie daher eindringlich, am 3. Dezember dem Referendum der Genfer nicht zu entsprechen, jedoch mit Überzeugung dem vorliegenden Tierschutzgesetz zuzustimmen.

Sollte die dazugehörige Verordnung, die voraussichtlich zu Beginn des nächsten Jahres der Vernehmlassung unterbreitet werden kann, unsere berechtigten Erwartungen schliesslich doch enttäuschen, so wäre der Schweizer Tierschutz, wie vorgängig aufgeführt, eben gezwungen, seinen Forderungen mittels der Verfassungsinitiative Nachachtung zu verschaffen. Mit Ihnen aber hoffe ich, dass uns dieses Prozedere erspart bleibe und wir vielmehr schon in Kürze dank eines fortschrittlichen Gesetzes der Kreatur im Machtbereich des Menschen ein würdigeres Dasein sichern können.

Richard Steiner
Zentralpräsident des Verbandes
«Schweizer Tierschutz»

A. Nabholz

Was bringt das Tierschutzgesetz Neues?

Die Diskussion um die als Schwerpunkte bezeichneten Vorschriften des vom Parlament verabschiedeten Tier-

schutzgesetzes, wie die Intensivhaltung von Nutztieren, die Tierversuche und das Schächtverbot, haben da und dort den

Blick dafür etwas getrübt, welche fundamentale Fortschritte auf dem Gebiete des Tierschutzes das Gesetz als Ganzes tatsächlich bringt. Nehmen wir nur die Tatsache, dass nach bisherigem Recht bei einem Fall von Tierquälerei erst gehandelt werden konnte, wenn die Tat begangen, nachgewiesen und zudem, wie die Erfahrungen zeigen, schwerwiegender Natur war. Im Gegensatz dazu, begnügt sich das neue Tierschutzgesetz nicht damit, denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der eine



Für das Halten von Wildtieren schreibt das Gesetz zahlreiche Bedingungen vor, was im Interesse von Tier- und Artenschutz sehr zu begrüßen ist.

(Foto Werner H. Müller: Seehunde im Zoo)

Prof. Dr. med. vet. Andreas Nabholz war Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes und als solcher Präsident der 17köpfigen Studienkommission, welche den Entwurf zum Eidg. Tierschutzgesetz erarbeitete. Aus der Arbeit dieser Kommission, aus der Vernehmlassung und den Beratungen im Parlament weiss er wie wohl kein zweiter, was im Tierschutzgesetz möglich ist und was nicht. Seit seinem Rücktritt als Direktor aus Altersgründen koordiniert und überwacht er die verschiedenen Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Nutztierhaltung. Letztes Jahr wurde er in den Zentralvorstand des Verbandes Schweizer Tierschutz gewählt.

Tierquälerei begeht, ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, sondern es will ganz allgemein **das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier ordnen und damit dessen Schutz und Wohlbefinden dienen.** Durch Vorschriften, die sich auf sehr viele Gebiete der Mensch-Tier-Beziehungen erstrecken, will es der Tierquälerei vorbeugen und das Los der Tiere verbessern.

Rasches Einschreiten bei Tierquälerei

Äusserst unbefriedigend war die bisherige Ordnung auch insofern, als Tierquälereien nur gerichtlich verfolgt wurden, wenn sich ein Kläger fand. Die Tierschutzorganisationen können ein Liedchen singen von den Schwierigkeiten, bei den Strafbehörden mit Tierschutzfällen durchzukommen. Sie wissen auch, wie schwierig und langwierig es war – und heute noch ist –, Personen, die sich als unfähig zur Tierhaltung erwiesen und deren Tiere völlig vernachlässigt waren und unrichtig gehalten wurden, diese wegzunehmen. Auch hierzu brauchte es eine richterliche Verfügung. Demgegenüber werden nach den Vorschriften des neuen Geset-

zes die Kantone mit dem Vollzug des Gesetzes und den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften beauftragt und sind dazu verpflichtet. Die zuständigen Behörden in den Kantonen sind ermächtigt, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des betroffenen Tierhalters und ohne richterliche Anordnung unverzüglich einzuschreiten, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden, und sie können solchen Personen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren verbieten. Dies ermöglicht ein rasches Handeln im Interesse der betroffenen Tiere und bedeutet damit eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt ohne Zweifel bei den Vorschriften über **das Halten von Tieren.** Dabei geht es nicht nur um die Intensivhaltung von Nutztieren, sondern ebenso sehr um die Haltung von Haus-, Heim- und Zootieren. Solche Vorschriften bestanden in wesentlich milderer Form nur in den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Zürich. Dem neuen Geist, der moderne Tierschutzvorschriften beseelt, entspringt der Grundsatz, dass einem Tier nicht nur keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder es in Angst versetzt werden darf (Art. 2), was uns heute fast selbstverständlich

erscheint, sondern dass die Tiere so zu behandeln sind, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird (Art. 2). Die Vorschrift, wonach die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden darf, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Art. 3), bringt einen zusätzlichen Hinweis, was unter tiergerechter Haltung zu verstehen ist. Wenn der Bundesrat zudem verpflichtet wird (Art. 4) – und in den parlamentarischen Verhandlungen wurde dies als klarer Auftrag bezeichnet –, Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, zu verbieten und dabei «bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung» ausdrücklich erwähnt sind, so geht diese Bestimmung weiter als in irgendeinem der uns bekannten Tierschutzgesetze.

Mit dem Verbot bestimmter Haltungsarten, das doch nur einen verhältnismässig kleinen Prozentsatz der Tierhaltungen trifft, ist den übrigen Tieren noch nicht geholfen. Ebensovichtig sind deshalb die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften über das Halten von Tieren, vor allem **Mindestnormen für Ställe und Einrichtungen** (Art. 3) und die **Bewilligungspflicht für Aufstallungssysteme und Stall-einrichtungen** zum Halten von Nutztieren, bevor sie angepriesen und verkauft werden dürfen, eine Bewilligung, die nur erteilt wird, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen (Art. 5). Diese Bestimmung ist auch für die Landwirte von grösstem Nutzen, da sie die Zweckmässigkeit dessen, was auf dem Markt angeboten wird, häufig nicht beurteilen können.

Es ist wohl höchste Zeit, dass auch das **Halten von**

Wildtieren geregelt wird, denn was man in dieser Beziehung zu sehen bekommt, erweckt nicht eitel Freude und widerspricht häufig den Bestrebungen des Tier- und Artenschutzes. Wildtiere unterliegen grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie Nutztiere, das heisst, es werden auch für das Halten von Wildtieren Mindestnormen aufgestellt, und zudem ist das gewerbsmässige Halten von Wildtieren und das private Halten gewisser Wildtierarten von einer kantonalen Bewilligung abhängig (Art. 6). Zu den Neuheiten der künftigen Ordnung gehört auch, dass für die **Ausübung des Tierpflegerberufs** ein Fähigkeitsausweis verlangt werden kann, wobei die Bedingungen für dessen Erlangung festgesetzt werden (Art. 7).

Schluss mit dem unkontrollierten Tierhandel

Ein altes Postulat des Tierschutzes, das mit dem Tierschutzgesetz erfüllt wird, betrifft den **Handel mit Tieren**, vor allem mit exotischen Tieren, aber auch mit Haustieren, der in den letzten Jahren ein ungeahntes Ausmass angenommen hat. Auch hier ist es dringend notwendig, den gewerbsmässigen Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung durch die Bewilligungspflicht unter Kontrolle zu bringen (Art. 8) und die Anforderungen an die Einrichtungen für die Unterbringung der Tiere und an deren Pflege festzusetzen. Die dem Bundesrat erteilte Kompetenz (Art. 9), aus Gründen des Tierschutzes die **Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren** und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder

zu verbieten, wird auch endlich die gesetzliche Grundlage schaffen, um zum Beispiel die Einfuhr von Robbenfellen – auf die der schweizerische Pelzhandel allerdings schon seit einigen Jahren freiwillig verzichtet hat – zu verbieten oder den internationalen Handel mit Junghunden in den Griff zu bekommen.

Tiertransporte (Art. 10) und **die Eingriffe am lebenden Tier** (Art. 11) sind weitere Gebiete, die dringend einer Regelung bedürfen.

Von besonderer Bedeutung sind ohne Zweifel die Vorschriften über die **Tierversuche** (Art. 12–19). Sie nehmen dementsprechend auch einen erheblichen Raum im Gesetz in Anspruch. Dabei darf sicher als Fortschritt gewertet werden, dass die Durchführung von Tierversuchen, die in einigen, aber lange nicht in allen Kantonen schon bisher, zum Teil allerdings durch sehr alte Vorschriften, geregelt war, nun gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden soll. Das Gewicht, das diesem Problem zugemessen wird, geht wohl daraus hervor, dass der Bundesrat dafür eine besondere Kommission von Fachleuten einsetzen wird, welche das Eidgenössische Veterinäramt berät und koordinierende Funktionen hat. Von Bedeutung ist auch, dass bewilligungspflichtige Tierversuche, d. h. solche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, auf das unerlässliche Mass zu beschränken sind. Für Zwecke der Lehre dürfen Tierversuche nur noch an Hochschulen durchgeführt werden und nur, soweit sie dazu unbedingt erforderlich sind. Damit werden Experimente an lebenden Tieren, wie sie da und dort noch an Mittelschulen vorgenommen werden und sicher unnötig sind, ausgeschlossen.

Über das viel diskutierte Problem des **Schächtens** gibt es an sich nichts Neues zu melden, indem der bisher in der Bundesverfassung stehende Artikel praktisch übernommen wurde. Dagegen hat der Bundesrat die zulässigen Methoden zur Betäubung der Tiere vor dem Schlachten zu bestimmen, was Anlass zu einer Überprüfung dieser Methoden geben wird.

Forschung ist dringend nötig

Das Tierschutzgesetz wurde als Rahmengesetz konzipiert, und es ist deshalb unverkennbar, dass viele seiner Bestimmungen noch der Ergänzung durch die Ausführungsvorschriften bedürfen. Da aber in unsern Kenntnissen über das Verhalten der Tiere und ihre Bedürfnisse, von deren Befriedigung ihr Wohlbefinden abhängt, noch grosse Lücken bestehen, ist diese Konzeption sicher zweckmässig. Sie erlaubt es, die Vorschriften jeweils den neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu ist es allerdings notwendig, die Forschung auf dem Gebiet der Ethologie, aber auch auf andern den Tierschutz berührenden Gebieten voranzutreiben. Es ist zu hoffen, dass der Bund von seinem Recht Gebrauch macht (Art. 23) und solche Forschungsarbeiten finanziell unterstützt.

Mit diesen Ausführungen soll gezeigt werden, dass das Tierschutzgesetz in der vorliegenden Form, die vielleicht noch nicht alle Forderungen des Tierschutzes erfüllt, wesentliche, ja umwälzende Neuerungen bringt und, richtig angewendet, unbedingt zur Verbesserung des Loses unserer Nutz-, Haus-, Zoo- und Versuchstiere beitragen wird. ■

Tierschutz ohne Gesetz – das kleinere Übel?

Warum holt die «Ligue genevoise contre la vivisection» zu einem Schlag aus gegen ein Gesetz, das von den wichtigsten Repräsentanten des schweizerischen Tierschutzes nach 15jährigen Bemühungen mit Schweiss und Diplomatie endlich errungen wurde?

Die Liga behauptet, das Gesetz sei so ungenügend und elastisch formuliert, dass es die Missstände, zu deren Beheben es geschaffen wurde, nicht korrigieren könne.

Als Beispiele nennt die Liga die Auswüchse bei der heutigen Intensivtierhaltung und beim Versuchstierwesen. In beiden Fällen sei das Gesetz mit so «vielen Ausweichartikeln beladen», dass mit diesem Instrument gegen die bekannten Missbräuche nichts auszurichten sei.

Was ist der Grund für die Behauptungen der Genfer Liga?

Wir beschränken uns in diesem Artikel auf die Nutztierhaltung.

Der Anlass der Anklage ist zweifellos die Streichung des Artikels 5 des Vorentwurfs, der vier Haltungsarten ausdrücklich verbot: eine bestimmte Haltungsart der Käl-

ber, nämlich die auf Spaltenboden, während die gleiche Haltungsart bei älterem Mastvieh und Schweinen geduldet wurde. Zweitens wurde eine bestimmte Art der Käfighaltung von Ferkeln verboten, und zwar gerade nicht diejenige, die sich durchgesetzt hat und heute verbreitet ist. Drittens wurde die «Dunkelhaltung» für alle Tierarten verboten, wobei offengelassen wurde, was man unter «Dunkelhaltung» versteht: überhaupt kein Licht, also 0 Lux, findet man nämlich noch nicht einmal in einem fensterlosen Stall: mit diesem Verbot hätte man also vermutlich wenig geändert!

Unbestritten vom Standpunkt des informierten Tierschutzes bleibt also einzig das Verbot des derzeitigen Hühnerkäfigs, um das es ja der Studienkommission offensichtlich auch eigentlich ging! Man konnte und kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass die übrigen drei Verbote um dieses eine, wichtige, herumgelegt wurden wie die Petersiliengarnitur um den Braten.

Wäre nun dieser Artikel 5 im Gesetz stehengeblieben, was wären vermutlich die Folgen gewesen?

1. Der alte Hühnerbatteriekäfig wäre nach zehn Jah-

ren von der Bildfläche verschwunden.

2. An den übrigen Auswüchsen der Nutztierhaltung hätte sich wenig oder nichts geändert!

Denn es wäre gerade nach Annahme eines solchen Artikels im Gesetz selbst ausserordentlich schwer, wenn nicht unmöglich gewesen, Beamte auf einer unteren Ebene zu überzeugen, dass es noch andere ethisch untragbare und daher zu verbietende Haltungsarten gibt. Immer hätte es dann geheissen, die schlimmsten Auswüchse seien ja schon im Gesetz selbst genannt und verboten worden!

Einige Beispiele von schlechten Haltungsarten, gegen die man vermutlich nichts mehr hätte machen können, seien hier genannt:

1. Schweine auf Vollspaltenboden fühlen sich so «sauwohl», dass eine bestimmte Art des Kannibalismus, das Schwanz-, Ohren- und Flankenbeissen, in jedem solchen Stall, den die Verfasserin in einer Reihe von Jahren sah, nachzuweisen war!

2. Die Haltung von Mastkälbern in Einzelboxen und ohne Stroh, womöglich noch mit Maulkorb, ist nach gesundem Menschenverstand und nach den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung erheblich grausamer als die Gruppenhaltung auf Vollspaltenboden, welche allein durch den alten Art. 5 verboten werden sollte. Warum nicht einfach die Erzeugung von «weissem Kalbfleisch» verbieten, ein geschmacklich und gesundheitlich minderwertiges Produkt, das noch dazu den Landwirt teurer zu stehen kommt als eine tiergerechtere Erzeugung?

Der Wortlaut des Gesetzes wäre dem Besseren im Wege gestanden.

3. Lahmheiten und Unfruchtbarkeit bei Zuchtsauen

Frau Dr. Juliane Müller arbeitet seit vielen Jahren in der Nutztierkommission des Verbandes Schweizer Tierschutz. Sie hat sich spezialisiert auf die Schweine und verfügt über ein profundes Wissen über alle Haltungsarten und ihre Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit dieser intelligenten Tiere. Als engagierte Tierschützerin ist sie auch sehr besorgt über die Situation der Tierversuche und das Los der Versuchstiere.

haben in den letzten Jahren ausgesprochen zugenommen. Meistens wird die einseitige Züchtung auf Fleischfülle und «Frohwüchsigkeit» hierfür verantwortlich gemacht. Während der gleichen Zeit haben sich aber auch die Haltungsförm für Zuchtsauen einschneidend verändert: ihre Bewegungsfreiheit wurde auf das Äusserste eingeschränkt.

Was ist wahr an den Behauptungen der Ligue genevoise?

Der Artikel 4, der im heutigen Gesetz Artikel 5 des Vorwurfs ersetzt, lautet:

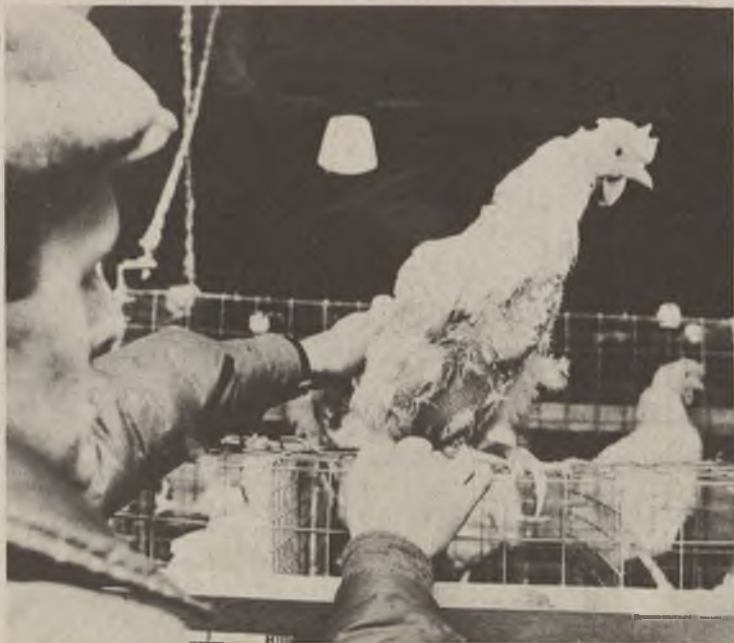
«Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.»

Dies ist kein sogenanntes «kann»-Verbot:

Schon im Verlauf der parlamentarischen Debatten machte Bundesrat Brugger darauf aufmerksam, dass es in der endgültigen Fassung nicht heisst «der Bundesrat kann verbieten», sondern «der Bundesrat verbietet» – nämlich nicht tierechte Haltungsarten!

Darüber hinaus gab Bundesrat Brugger in den Debatten das eindeutige Versprechen ab, dass der heutige Hühnerkäfig zu diesen zu verbietenden Haltungsarten gehören würde. Dieses Versprechen ist nicht verhallt und vergessen, sondern protokollarisch festgehalten, und der Bundesrat ist daran gebunden.

Jedem Eingeweihten ist heute klar, dass dieser Käfig bereits im Verschwinden ist: die ehemaligen Fabrikanten bauen ihn nicht mehr! In diesen Kreisen heisst es heute: «Der alte Hühnerkäfig ist tot!»



«Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung», heisst es im Gesetz. Wir erwarten, dass eine solche Hühnerhaltung auch zu den verbotenen gehören wird.

(Foto Keystone)

An zwei massgeblichen landwirtschaftlichen Schulen, dem Strickhof in Zürich und der Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen, werden seit längerer Zeit Versuche durchgeführt, die tierechtere Alternativen zum Ziel haben. Solche Versuche kosten viel Geld: niemals würde es bei der heutigen Knappheit an Mitteln ausgegeben werden, stünde das Verbot des alten Quälkäfigs nicht fest!

Konsequenzen eines Erfolgs der Liga

Es gibt heute tatsächlich nur eine Möglichkeit, den Käfig wieder zum Leben zu erwecken, und das ist die Verwerfung des neuen Tierschutzgesetzes! Denn damit bestünde keine gesetzliche Grundlage mehr, ihn zu verbieten!

Und gerade das ist der Weg, der uns Tierschützern

von der «Ligue genevoise contre la vivisection» vorgeschlagen wird!

In Tat und Wahrheit stellt der heutige Artikel 4 ein besseres Instrument dar, mit nicht tierechten Haltungsarten aufzuräumen, als der alte Art. 5, und zwar gerade weil er flexibel ist! Wenn das Gesetz einmal glücklich unter Dach und in Kraft getreten ist, wird es die Aufgabe der Tierschutzvereine sein, darüber zu wachen, dass dieser und andere Artikel, z. B. auch Artikel 13 und Artikel 14 über die Bewilligungspflicht von Tierversuchen, wirklich zur Anwendung kommen und streng genug gehandhabt werden.

Hoffen wir, dass es noch zu diesem positiven Einsatz der Tierschützer kommen kann!

Falls das Genfer Spiel mit dem Feuer gelingt, stehen für viele Jahre hinaus wieder Tür und Tor offen für jede Massentierquälerei! ■

Warum nicht die Verordnungen abwarten?

SCHWEIZER TIERSCHUTZ: Das Eidg. Tierschutzgesetz wurde wiederholt als Rahmengesetz bezeichnet; die wichtigen Einzelheiten würden in den Verordnungen geregelt. Können Sie uns sagen, Herr Dr. Dollinger, ob an diesen Verordnungen schon gearbeitet wird?

Dr. Dollinger: Die Verwaltung befasst sich bereits jetzt mit den Verordnungen zum Tierschutzgesetz, obwohl der Ausgang der Abstimmung im Dezember noch abzuwarten ist.

Wir hoffen, dass nach dem 3. Dezember – vorausgesetzt, das Volk stimmt Ja – das Gesetz samt Verordnungen innerhalb eines Jahres in Kraft gesetzt werden kann. Vorausgesetzt auch, dass sich bei der Vernehmlassung keine unerwarteten Verzögerungen ergeben.

ST: Wie entstehen eigentlich diese Verordnungen?

Dr. D.: Im Gesetz heisst es: «Der Bundesrat erlässt...» zum Beispiel Vorschriften über Mindestabmessungen, Belich-

tung und Belüftung der Unterkünfte bei Tierhaltungen – oder «Der Bundesrat verbietet...» zum Beispiel Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, usw. Diesen Verpflichtungen muss der Bundesrat nachkommen, er muss sie konkretisieren. Die technischen Vorarbeiten macht die Fachstelle, d. h. das Eidg. Veterinäramt, das jederzeit Experten zuziehen kann, wie Vertreter des Tierschutzes oder der zoologischen Gärten, Fachleute für Versuchstierkunde, Hochschuldozenten, Kantonstierärzte und andere Tiermediziner. Der so entstandene Entwurf wird dann bundesintern bereinigt, insbesondere wird er von der Justizabteilung in rechtlicher Hinsicht überprüft. Anschliessend geht er in die Vernehmlassung, worauf eine neuerliche Bereinigung unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse erfolgt.

An so einer kleinen Maus als Haustier wird man sich auch nach dem Inkrafttreten des Eidg. Tierschutzgesetzes erfreuen dürfen. (Foto Guido Weber)



ST: Wer wird bei der Vernehmlassung berücksichtigt?

Dr. D.: *Alle Kantone, die interessierten Wirtschaftsverbände und Organisationen – also auch der Tierschutz – erhalten die Verordnungen zur Stellungnahme.*

ST: Was ist der Vorteil von Verordnungen gegenüber detaillierten Gesetzesartikeln?

Dr. D.: *Verordnungen sind viel flexibler. Sie können neuen Erkenntnissen, neuen Gegebenheiten rascher angepasst werden als Gesetze.*

ST: Können Sie uns einige Hinweise geben über geplante Verordnungen zum Beispiel bei der Haltung von Tieren, sei es als privates Haustier, sei es als Zootier oder in einem Restaurant oder Safari-park oder was es da noch alles gibt – und natürlich in der Tierhandlung.

Dr. D.: *Im Grundsatz ist eine ähnliche Regelung geplant, wie sie in jenen Kantonen besteht, die bereits ein kantonales Tierschutzgesetz oder ein entsprechendes Reglement haben, wie z. B. Zürich oder Basel-Land. In anderen Kantonen, auch in so grossen wie Bern und Aargau, ist ja heute bei der Tierhaltung noch sehr viel möglich. Sie können ohne Bewilligung, ohne Vorkenntnisse und ohne über eine geeignete Unterkunft zu verfügen, einen Leoparden halten und ihn in der Küche beherbergen oder einen Braunbär im Garten an einen Baum anketten. Sie können auch mit einer Giftschlange zusammen hausen – darüber bestehen keine Verbote. Neu ist nun aber vorgesehen, ziemlich viele Tierarten der Bewilligungspflicht zu unterstellen, so Affen, Raubtiere, Greifvögel, Eulen, Krokodile, Meer- und Riesenschildkröten, grosse Riesenschlangen.*

ST: Für Zoos, die ja alle diese genannten Tierarten halten dürfen, gibt es keine Vorschriften?



Wer sich aber dem Prestige zuliebe lieber einen Ozelot statt einer einfachen Hauskatze halten möchte, wird zurückstecken müssen, denn nach dem neuen Gesetz ist das Halten von Raubkatzen für Private nicht mehr gestattet. (Foto aus dem Buch «Raubkatzen», Südwest Verlag München)

Dr. D.: *Die vorgesehenen Anforderungen für das gewerbemässige Halten von Tieren sind sogar sehr streng: im Zoo müssen genügend Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis die Tiere betreuen; bei den Tierhandlungen müssen der Besitzer oder zwei seiner Angestellten den Fähigkeitsausweis besitzen. Und für die Unterkünfte werden genaue Normen aufgestellt, z. B. in bezug auf die Mindestgrösse eines Käfigs. Bereits hat das neue Gesetz, das ja noch nicht einmal in*

Kraft ist, seine Auswirkungen gehabt: Ein grosser Zoo verkaufte seine Gorillas, ein Paar, ins Ausland, weil der Käfig zu klein war! Aber auch kleinere Privatzoos stellen schon jetzt um auf die zu erwartenden Richtlinien.

ST: Sind diese Normen eine schweizerische «Erfindung»?

Dr. D.: *Verschiedene Länder haben, unabhängig voneinander, etwa gleichzeitig versucht, derartige Normen zu erarbeiten. Das Veterinäramt hat*

die Vorschläge seiner Experten mit einer Gutachtergruppe aus Deutschland, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, abgesprochen. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass die Normen international einheitlich sind.

ST: Wird es dank dieser Verordnung gewissen dubiosen Tierhandlungen an den Kragen gehen?

Dr. D.: Es wird auf keinen Fall mehr möglich sein, Tierhandel dilettantisch als Nebenberuf zu betreiben und zum Beispiel Vögel in einem Kellerlokal zu halten, wo sie innert kurzer Zeit erkranken und eingehen.

ST: Sie wissen, dass die «Ligue genevoise contre la vivisection» das Referendum ergriffen hat, weil sie vor allem die Regelung der Tierversuche absolut ungenügend findet. Können Sie demgegenüber irgendwelche Pluspunkte nennen?

Dr. D.: Im Vergleich zum jetzigen gesetzlosen Zustand sehe ich zunächst drei wesentliche Verbesserungen: 1. wird es auf eidgenössischer Ebene eine Kommission geben, die sich mit den Tierversuchen befasst; dadurch wird dem ganzen Problem überhaupt mehr Beachtung geschenkt. Die Kommission wird nicht nur die kantonalen Instanzen beraten, sondern wird sich auch mit grundlegenden Aspekten, etwa dem Bekanntmachen von Alternativmethoden, befassen. 2. müssen alle Kantone die Institute und Labors auf ihrem Gebiet kontrollieren; bis heute war das nur

in einigen wenigen Kantonen der Fall. Und 3. wird auch die Versuchstier-Haltung geregelt. Grösse der Käfige, Temperatur und Feuchtigkeit der Ställe von Versuchstieren werden vorgeschrieben. Versuchsauffen zum Beispiel sollen, wenn es der Versuch nicht anders erfordert, Anspruch auf die gleichen Raumverhältnisse wie die Affen im Zoo haben. Und die Betreuer der Versuchstiere benötigen ebenfalls einen Fähigkeitsausweis als Tierpfleger.

ST: Sie nennen die Eidgenössische Kommission. In Art. 19 heisst es, dies sei «eine Kommission von Fachleuten». Wo bleibt der Tierschutz?

Dr. D.: Der Tierschutz wird in dieser Kommission selbstverständlich vertreten sein, das wird in der Verordnung festgelegt werden. Die Kommission wird übrigens aus den Angaben, die sie von den Kantonen erhält, jährlich eine der Öffentlichkeit zugängliche Statistik über Tierversuche und Versuchstiere erstellen.

ST: Das ist eine erfreuliche Neuerung. Nach der bisherigen Geheimniskrämerei wird hier vielleicht ein erster Schritt zur Enttabuisierung der Tierversuche getan! Noch eine Frage: Das Gesetz regelt die Tierversuche, die einer Bewilligungspflicht unterstellt sind. Welche Versuche sind nicht bewilligungspflichtig?

Dr. D.: Gewisse ethologische Versuche, z. B. über das Futterwahlverhalten oder über das Wahrnehmungsvermögen oder in der Landwirtschaft Mastleistungsversuche mit ver-

schiedenen standardisierten Futtermitteln – Versuche, bei denen das Tier nicht leidet und keinen Schaden nimmt.

ST: Bewilligungspflichtige Tierversuche dürfen nur unter der Leitung eines erfahrenen Fachmannes durchgeführt werden, heisst es in Art. 15. Gibt es für diesen Fachmann eine genaue Definition?

Dr. D.: Diese Definition wird in der Verordnung gegeben werden: Als Fachleute sollen ausschliesslich Biologen, Veterinäre oder Humanmediziner mit grösserer praktischer Erfahrung in der Versuchstierkunde gelten.

ST: Viele Tierschützer und auch die «Ligue genevoise» sind enttäuscht, dass die Tierversuche nicht auf medizinische Zwecke beschränkt werden.

Dr. D.: Eine solche Beschränkung würde sich verhängnisvoll auswirken, wären doch alle ethologischen Versuche, bei denen ein Tier leidet, verboten. Unter solche Versuche fallen auch die Untersuchungen an Batteriehühnern, an Zuchtschweinen, an Mastkälbern. Die ganze Forschung auf dem Gebiete der Massentierhaltung würde stagnieren – und das liegt doch kaum im Interesse der Tierschützer.

ST: Herr Dr. Dollinger, möchten Sie abschliessend einen Aspekt des Gesetzes nennen, den Sie für besonders bedeutend halten?

Dr. D.: Ich erwähne nochmals die Tierpfleger. Es scheint mir sehr wichtig, dass diese künftig einen Fähigkeitsausweis erwerben müssen und diesen nur erhalten, wenn sie u. a. eine bestimmte Zeit in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb gearbeitet, einen Kurs besucht und unter Aufsicht des Veterinäramtes eine Prüfung bestanden haben. Eine fachgemässe Pflege kommt doch sicher direkt dem Tier zugute.

Interview Irène Hagmann ■

Dr. med. vet. Peter Dollinger, Mitarbeiter des Eidg. Veterinär-amtes, führte während der Erarbeitung des Entwurfs zum Tierschutzgesetz das Sekretariat der Studienkommission und arbeitet jetzt mit an den Verordnungen zum Gesetz. Zudem ist er verantwortlich für den Vollzug des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens. Wenn Sie zum Beispiel ein Krokodilbaby als Souvenir aus den Ferien heimbringen möchten, müssen Sie ihn um Erlaubnis fragen; er wird todsicher nein sagen...

In Zusammenarbeit des Schweizerischen Zentrums für Umwelterziehung des WWF mit dem Schweizer Tierschutz ist soeben ein neues, sehr informatives und preisgünstiges Büchlein herausgekommen:

Vögel als Heimtiere

Anschaffung - Haltung - Pflege. Von Ernst Zimmerli, 28 S., 11 Zeichnungen, 18 Schwarzweissfotos.

Viele junge und erwachsene Tierfreunde träumen davon, einmal einen Vogel zu halten. In der Tat kann ein Käfigvogel seinem Betreuer viel Freude bereiten und ihm zu manch schönem Erlebnis verhelfen. Nur wenige Leute werden sich indessen auf die Dauer für einen Papagei begeistern, der viel Platz braucht und viel Lärm erzeugt, oder für einen ruffreudigen Beo, der ansehnliche Mengen von flüssigem, stinkendem Kot erzeugt. Wie wählt der Unerfahrene richtig aus? Wie unterscheidet er kranke von gesunden Vögeln? Welche Käfige sind geeignet, und wie müssen sie eingerichtet werden? Wie füttern wir «unseren» Vogel, wie gewöhnen wir ihn ein, und wie zähmen wir ihn? Die reich und gut gebildete Schrift von Ernst Zimmerli gibt über all diese Fragen Auskunft. Sie beschäftigt sich vor allem mit der Haltung allbekannter Arten wie Wellensittich, Kananrienvogel und Zebrafink.

Das Büchlein kann bezogen werden beim Zentralsekretariat Schweizer Tierschutz, Birsfelderstrasse 45, 4052 Basel, oder beim Schweiz. Zentrum für Umwelterziehung, Rebbergstrasse, 4800 Zofingen. Preis Fr. 5.- (ab 10 Stück Fr. 4.50/St., ab 50 Stück Fr. 4.-/St.).



Belastung der Vögel mit Giften

Zum erstenmal wurden in der Bundesrepublik Deutschland in grösserem Umfang Untersuchungen gemacht über die Belastung freilebender Vögel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (den Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln) und polychlorierten Biphenylen (PCB), die in der Industrie verwendet werden.

Diplombiologe Bernd Conrad hat die Ergebnisse in seiner Doktorarbeit an der Universität Köln vorgelegt.

Alle untersuchten 557 Eier von 19 einheimischen Vogelarten aus dem Bundesgebiet enthielten Rückstände dieser Pestizide und von PCB, dabei mindestens von einem Pestizid höhere Mengen, als nach der Höchstmengenverordnung für tierische Lebensmittel (für den Menschen) zulässig wären.

Ein Vergleich der Eischalen von 14 Vogelarten mit Eischalen, die in Museen aufbewahrt werden aus der Zeit, bevor die oben genannten Mittel verwandt wurden, ergab: Bei 5 Arten sind die Eischalen heute dünner (Sperber, Wanderfalke, Habicht, Waldkauz, Schleiereule). Bei drei Arten (Sperber, Habicht, Schleiereule) war die Eischalendicke mit der Menge von DDE (Metabolit von DDT) korreliert: Je mehr DDE, um so dünner war die Eischale. Bei zwei Arten (Sperber, Habicht) wurde dieselbe negative Korrelation zum PBC-Gehalt gefunden.

Der Gehalt an DDE war in Eiern von Seeadler, Rohrweihe, Wanderfalke und Sperber am höchsten, bei Austernfischer, Küstenseeschwalbe

und Silbermöve am geringsten. HCB trat am stärksten beim Habicht auf. Die höchsten PCB-Konzentrationen hatten Eier des Seeadlers, des Sperbers und des Uhus.

Bund Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e. V. ■

Eidgenössische Atomschutz- Initiative

Der Abstimmungskleber ist da: schwarz-orange-weiss, grafisch sauber gestaltet. Mit dem Slogan «Eidg. Atomschutz-Initiative JA – weil wir an unsere Kinder denken» begründet er die Forderungen dieser Volksinitiative. Sie erhalten den Kleber gratis gegen Einsendung eines adressierten und



frankierten Retourcouverts an:
Atomschutz-Initiative,
Postfach 725, 4002 Basel ■

Das Schweizerische Landeskomitee für Vogelschutz (SLKV) sucht für 1 Jahr, eventuell 2 Jahre, einen

hauptamtlichen Mitarbeiter

zur Führung einer Beratungs- und Dokumentationsstelle für **Heckenfragen** (unter Vorbehalt der Stellenbewilligung).

Der Stelleninhaber soll ab Winter 1978, eventuell Frühjahr 1979, weitgehend selbständig private Schutzorganisationen, Behörden, Ämter und andere in ökologischer, botanischer und juristischer Hinsicht über Bedeutung, Schutz, Pflege und Pflanzung von Hecken informieren und durch entsprechendes Eingreifen einen aktiven Beitrag zur Erhaltung und Wiederverbreitung von Hecken leisten.

Die Bedienung der Massenmedien, Ausbildung von regionalen Einsatzleitern, Herausgabe von Merkblättern und praktische Beratung an Ort und Stelle gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich.

Anforderungen: Deutsch und Französisch sprechend, Verhandlungs- und Kontaktfreudigkeit, gute ornithologische Kenntnisse, agronomische, forstliche oder gartenbauliche Kenntnisse, eigenes Fahrzeug. Bisherige Naturschutz- und Massenmedientätigkeit sind erwünscht.

Bewerbungen mit Handschriftprobe, Foto, Angabe von Sälärwünschen und den übrigen Unterlagen sind bis spätestens 30. September 1978 erbeten an den Präsidenten des SLKV, Herrn Fritz Hirt, 8164 Bachs, Tel. 01 840 32 83.

Fotowettbewerb Wild und Umwelt

Jeder, der fotografiert, kann an diesem Wettbewerb teilnehmen. Gesucht werden schwarz-weiße Fotos (Mindestformat Postkartengröße) über Hege und Pflege des Wildes, über Wildschutz, Jagdbetrieb, Wild und Umwelt, Jagdhunde, gute und schlechte Beispiele menschlicher Aktivitäten in der Umwelt und der Landschaft. Die Arbeiten sind bis spätestens 31. 12. 78 abzuliefern. Es stehen Bar- und Naturalpreise von mindestens Fr. 3000.– zur Verfügung. Die Fotos sind einzusenden an W. Fuchs, Fliederweg 2, 6438 Ibach, wo auch die Teilnahmebedingungen angefordert werden können. ■

Biologischer Gartenbau am Radio

In der Radiosendung «Gruppenbild mit Echo» vom 27. September 1978 (ca. 20 bis 22 Uhr im 2. Programm UKW) orientiert die Arbeitsgruppe für biologischen Land- und Gartenbau, Gals, über Sinn und Zweck ihrer Tätigkeiten. Im Laufe der Sendung können telefonisch auch Fragen an Vertreter dieser Gruppe im Studio gerichtet werden. ■

Grosse Bitte

Wo finde ich einen tierliebenden Hausbesitzer, der für mich und meine drei Tiere (zwei Katzen und einen Zwergdackel) eine 2- bis 3-Zimmer-Wohnung hat? Möglichst im 1. Stock, Zins nicht über Fr. 300.– monatlich. Im Raume Birsigtal, Leimental, Liestal.

Tel. 061 41 45 46; morgens bis 10 Uhr, abends ab 18 Uhr zu erreichen. ■



Kantonaler Zürcher
Tierschutzverein



Schweizerische Gesellschaft
für Tierschutz



WELT- TIER- SCHUTZ- TAG

Programm:

- 10.00 Robbenjagd der Norweger im Gebiet der Insel Mayen
- 10.30 Skrupelloser Hundehandel
- 11.00 Opfer der Forschung (Tierversuch)
- 11.30 Pelze aus dem Käfig (Nerzfarmen)
- 12.00 Der Bauernhof - noch lebensfähig?
- 12.45 Robbenjagd im Golf von St. Lorenz (Kanada)
- 13.00 Als ginge uns das nichts an... (Betäubung von Schlachttieren)
- 13.30 Ferkelaufzucht in zwei Systemen
- 14.00 Besuch im Tierspital (Interessantes für den Heimtierhalter)
- 15.00 Macht euch der Erde untertan (Zerstörung unserer Umwelt)
- 16.00 Karakul (der Film, den das Schweizer Fernsehen nicht zeigen durfte)
- 17.00 Heimtierhaltung (TV-Diskussion)
- 17.45 Pelze aus dem Käfig
- 18.00 Der Skandal des Vogelmordes in Italien
- 18.30 Skrupelloser Hundehandel
- 19.00 Macht euch die Erde untertan (Industrielle Tierhaltung)
- 20.00 Opfer der Forschung
- 20.30 Als ginge uns das nichts an....



Tierschutz- Film-Symposium

4. Oktober 1978, 10 - 21 Uhr

Vortragsaal
KUNSTHAUS ZÜRICH (Pfauen)

Im Foyer Informationsstände der Veranstalter

Eintritt gratis

Bücher für den Tierfreund

Fred Kurt

Wildtiere in der Kulturlandschaft

175 Seiten. Mit 25 Darstellungen und 16 Fotos. Paperback. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach.

Am Anfang unseres Jahrhunderts hatten die Reh- und Hirschbestände in unserem Lebensraum beängstigend abgenommen; diese Tiere schienen vom Aussterben bedroht. Heute hingegen klagen die Förster über Wildschaden im Wald durch die allzu grosse Zahl von Huftieren, dafür gehen die Feldhasen und viele Vogelarten alarmierend zurück. Weshalb versagt der

Selbstregulierungsmechanismus? Jäger, Förster und andere Tierfreunde versuchten lange Zeit, mit gezielten Massnahmen einzelne Tierarten zu erhalten, hatten jedoch damit keinen grossen Erfolg und verlangten nach grundlegender Information. Die moderne Wildforschung beobachtet im Feld nicht nur das Verhalten verschiedener Tierarten, sondern stellt es in den allgemeinen Zusammenhang der Lebensgemeinschaft der Pflanzen- und Tierwelt.

Hier berichtet der Wildforscher Dr. Fred Kurt in allgemeinverständlicher Sprache über die neuen Erkenntnisse dieser Wissenschaft und ihre Bedeutung für die Praxis. Am Beispiel allgemein bekannter Tierarten — Huftiere, Feldhasen, Füchse, Wildhühner, Luchse, Geier — zeigt er die Wechselwirkungen zwischen dem Wild und der vom Menschen veränderten und geprägten Umwelt. Die Beobachtung des sozialen Verhaltens der Tiere innerhalb ihrer Gruppe und der Beziehung zu andern Tierarten (z. B. als Feind oder Beute) sowie zu der Schutz und Nahrung gewährenden Pflanzendecke führt zur Erkenntnis, dass die gegen-

wärtige Entwicklung Symptom und Folge der tiefgreifenden Entflechtung des natürlichen Umweltgefüges ist. Seine Vorschläge verdienen grösste Beachtung. ■

Dr. med. vet. George D. Whitney

Alter Hund — glücklich und gesund

Ein notwendiger Leitfaden.

192 Seiten. 2 Zeichnungen. — Albert Müller Verlag AG, Rüslikon.

Das hat es bisher noch nicht gegeben: ein Buch, das sich ausdrücklich, umfassend und hilfreich ganz für ein glückliches Alter der Hunde einsetzt. Hier finden Sie Antwort auf Fragen, die jeder Hundebesitzer sich eines Tages stellt: Woran merkt man, dass der Hund altert? Wie rasch schreitet das Altern fort? Wie kann man es verlangsamen? Bekommen alle Hunde Abnutzungs-krankheiten? Woran merkt man, dass ein Hund Schmerzen hat?



Kann man einen alten Hund noch operieren? Muss er immer noch Schutzimpfungen bekommen? Braucht mein alter Hund mehr Bewegung — oder weniger? Gibt es eine spezielle Diät für ihn? Was kann man tun, damit er möglichst lang möglichst gesund und glücklich bleibt?

Ein erfahrener Tierarzt mit viel Verständnis für Hunde und «ihre» Menschen hat dieses ermutigende Buch geschrieben. Ganz direkt aus der Praxis heraus, mit vielen lebendigen Beispielen zur Illustration seiner Ratschläge. Ja, ein Hund kann frisch und fröhlich alt werden. Ja, sein Besitzer kann etwas dafür tun. Ja, auch ein sehr alter Hund geniesst oft noch das Leben. Ein Buch, das zwar nichts beschönigt — Krankheiten nicht, den Abschied nicht —, das jedoch vor allem Hoffnung gibt und endlich den Leitfaden dafür bietet, wie dem alternden Hund geholfen werden kann und soll. ■

Horst Bielfeld

Kanarien

Verlag Eugen Ulmer, Postfach 1032, Stuttgart, 224 Seiten mit 52 Farb- und 13 Schwarzweissfotos.

Mit seinem herrlichen Gesang und seinen milden bis feurigen, doch nie bunten Farben gehört der Kanarienvogel immer noch zu den beliebtesten Heimtieren. Wie kein anderer Vogel ist er in idealer Weise zur Zucht geeignet und bietet durch seine Mutationsfreudigkeit ein reiches Betätigungsfeld für den Züchter. Horst Bielfeld, schon bekannt durch seine Bücher «Prachtfinken» und «Weber, Witwen, Sperlinge», beschreibt in gewohnter Gründlichkeit alles Wissenswerte über Geschichtliches, Haltung und Pflege, richtige Ernährung, Zucht, die Kanariensorten sowie

über die Mischlinge. Das Buch ist ausgestattet mit 52 ausgezeichneten Farbfotos. Es wendet sich an den Liebhaber eines einzelnen Vogels, der ihn seines Gesanges, seiner Farben und der Gesellschaft wegen pflegt genau so wie an den Kanarienzüchter, egal, ob dieser nun ein Paar des Erlebnisses wegen hält oder aber eine grössere Zucht aufbaut. ■

Die Welt der Tiere

eine neue Reihe von Tierbüchern im Herder Verlag. Vorgesehen sind 12 Bände, in denen entweder grössere Tiergruppen wie Fische, Affen, Nagetiere oder aber Tiere eines bestimmten Lebensraumes, so z. B. der Savanne, des Dschungels, der nordischen Wälder, zusammengefasst werden. Jeder Band umfasst 144 Seiten, davon 32 Seiten Text und einen mit über 100 Farbfotos reich bilderten Hauptteil von 90 Seiten, worin die interessantesten Vertreter ihrer Art oder ihres Lebensraumes präsentiert und ihre Eigenarten und Gewohnheiten, ihre Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Umwelt und ihr Verhalten in den verschiedenen Entwicklungsstufen erläutert werden.

Bereits erschienen sind folgende 4 Bände:

Tiere der Savanne

Die Savanne ist Lebensraum für die verschiedensten Arten von Vögeln, Reptilien und Insekten wie Pavian, Grüne Meerkatze, Löwe, Leopard und Gepard, Schakal, Hyänen, Nashörner, Zebra, Giraffe, Gazellen, Marabu, Geier und Strauss, Vipern, Termiten, Heuschrecken und Skorpione. Der Leser erfährt auch interessante Einzelheiten über Klima, Vegetation und Bodenbeschaffenheit der Savanne.

Wasservögel

Vom hochbeinigen Flamingo bis zum kleinen buntschillernden Eisvogel findet der Leser alle wichtigen Vertreter dieser Tiergruppe. Er erfährt, wie sich die einzelnen Arten den unterschiedlichen Lebensbedingungen angepasst haben, wie sie nisten und brüten, ihre Küken

aufziehen, ob sie gesellig in Gruppen oder als Einzelpaare leben und wo sie heute noch anzutreffen sind.

Tiergiganten

Dieser Band versammelt die «Riesen» unter den Tieren, diejenigen innerhalb einer Gruppe, die ihre Stammesgenossen an Umfang, Körpergewicht, Höhe oder Länge eindeutig übertreffen, und beschäftigt sich mit ihren Beziehungen zum Menschen und zu anderen Lebewesen, mit ihrem Gemeinschaftsverhalten, ihrer Lebensweise.

In einem eigenen Kapitel «Die (Riesen) der Vergangenheit» werden aber auch die vorgeschichtlichen Reptilien, die größten Landtiere, die es auf der Erde gab — Dinosaurier, und verwandte Kriechtiere — und die Riesenvögel anschaulich beschrieben.

Insekten

Die Zahl der bekannten Insektenarten macht etwa drei Viertel der Arten des gesamten Tierreichs aus. Es gibt über eine Million, und jährlich werden nach Ansicht einiger Wissenschaftler etwa 10 000 neue Insektenarten entdeckt. Als Bewohner eines Drittels der Erdoberfläche, nämlich der gesamten Landfläche, besiedeln sie alle Gebiete vom Äquator bis zur Antarktis, von Grönland bis Australien, von den trockensten Wüsten bis zu den höchsten Berggipfeln.

Dieser Band stellt die wichtigsten Vertreter der Heuschrecken, Schmetterlinge und Käfer vor sowie Libellen, Ameisen, Wespen, Bienen, Hummeln, Blattläuse, Wanzen und Termiten. ■

Jürg Klages

Mit Tieren durch das ABC

Ein Foto-Kinderbuch. 32 Seiten mit 28 grossformatigen Farbaufnahmen. Format 27 x 20 cm. Reich Verlag, Luzern



Jürg Klages, einer der bekanntesten Schweizer Tierfotografen, legt mit diesem Tier-ABC eine begeisternde Auswahl der schönsten Tieraufnahmen vor: Von A (Affe), B (Bär) und C (Chamäleon) über H (Hirsch), I (Igel) und K (Kamel) bis X (Xenopus), Y (Yak) und Z (Zebra). Kurze, kindgerechte Texte geben Auskunft über die gezeigten Tiere. Heimische und dem Kind vertraute Tiere sind ebenso vertreten wie exotische und nicht ganz bekannte, wie etwa der Quetzal, einer der schönsten Vögel Südamerikas. «Mit Tieren durch das ABC» ist für das Vorschulkind ein Spiel mit Buchstaben und Bildern. Für Eltern ist es eine gute Informationshilfe, zum Beispiel vor dem nächsten Zoobesuch am Sonntag. ■

Dan Freemann

Affen in Farbe

Aus dem Englischen von Susanne Haisch. 96 Seiten mit 99 farbigen Abbildungen. Südwest Verlag, München.

Die heute bekannten Affen- und Menschenaffenarten (Primaten) bilden nur einige wenige Endglieder in einer ganzen Reihe eng verwandter Lebewesen. Die faszinierende Geschichte dieser Tiergattung ist aufregend, wenn man bedenkt, dass die primitiven Lemuren seit über 30 Millionen Jahren unverändert auf der Insel Madagaskar vor der Ostküste Afrikas leben, während der Mensch in «nur» einer Million Jahre einen Grossteil der Landmasse dieser Erde bevölkert und sozusagen kolonisiert hat.

In diesem Buch erfahren wir von der wissenschaftlichen



Forschung und verstehen das Wesen der Tiere aus der Beschreibung der Lebensformen und aus der Analyse des sozialen Gefüges besser. Jedes Kapitel zeigt ein Stadium der ausserordentlichen Entwicklung von einfacheren Formen, wie Buschbabys, Loris, Makis und Gibbons, zu den Grossformen wie Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans.

Die 99 Farbbilder sind ausnahmslos von hervorragender Qualität und sehr informativ. ■

Dagmar Thies

Der Kosmos-Katzenführer

Ein Bestimmungsbuch mit 87 Farbfotos. Kosmos-Verlag, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

Die Hauskatze, der Linné im Jahre 1758 den wissenschaftlichen Namen *Felis Catus* verlieh, weist heute etwa dreissig mehr oder weniger unterschiedliche Rassen auf.

Der soeben erschienene Kosmos-Katzenführer beschreibt die Bestimmung der Rassen und der Vielzahl ihrer in aller Welt gezüchteten Varietäten und zeigt sie im Bild.

Dem Neuling in Katzenfragen will es scheinen, als sei das Bestimmen von Katzen nicht schwierig — gibt es doch nur Lang- und Kurzhaarkatzen. Doch

selbst der Kenner wird noch überrascht sein über die Vielzahl der Farbvarianten, Typenbesonderheiten und Haarunterschiede bei Katzen. 32 Rassen und über 100 Farbschläge werden in dem Band vorgestellt — ein Grossteil davon in exzellenten Farbfotos.

Daneben werden auch die Entstehung der Rassen, ihre Entwicklung und Verbreitung, ihre Ahnen und Verwandten vorgestellt. Ein wichtiges Kapitel gehört der Genetik, die speziell für Katzen sonst selten beschrieben ist. Ein kleines Katzenlexikon, Literaturhinweise und ein Register beschliessen den Band. ■

Felix Hoffmann

Der Bärenhäuter

Ein Märchenbuch im Faksimiledruck. Format 21 × 29,7 cm, 32 Seiten, 4farbig. Verlag Sauerländer, Aarau.

Wie der Untertitel bereits andeutet, ist dieses letzte Bilderbuch des 1975 verstorbenen Felix Hoffmann kein «fertiges»: Es sind Zeichnungen — zum Teil erst skizzenhaft entworfene —, die vom Künstler als Maquette zusammengestellt worden sind.

Weil das Werk in der vorliegenden Art auf faszinierende Weise das künstlerische Entstehen eines Felix-Hoffmann-Bilderbuches aufzeigt, fühlen wir uns zusammen mit den amerika-



nischen und englischen Verlagen Atheneum und Oxford University Press verpflichtet, es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. — So ist der «Bärenhäuter» zum Nachfolgebund von «Hans im Glück» geworden, hergestellt im Faksimiledruck, was bedeutet, dass er genau nach Felix Hoffmanns Entwürfen (samt handschriftlichem Text) lithografiert und reproduziert ist.

Die Geschichte vom jungen Soldaten, der gerne viel Geld gehabt hätte, ist wohl wenigen bekannt. Der Teufel wollte ihm unter gewissen Bedingungen dazu verhelfen: Sieben Jahre lang durfte er sich nicht waschen und die Haare nicht schneiden; dazu sollte er ein Bärenfell als Mantel tragen und Bärenhäuter heissen. — Leicht ist ihm das nicht gefallen. Gutherzigkeit und Uneigennutz werden schliesslich reich belohnt, und dies ohne Zutun des Teufels... ■

Wilhelm Uppenborn

Ponys

Umgang und Haltung. 4., völlig neugestaltete Auflage. 189 Seiten mit 14 Farbfotos, 48 Schwarzweissfotos und Zeichnungen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Der Kreis derjenigen, die sich ein eigenes Pony halten, wird ständig grösser. Um so wichtiger ist es, diesen Tierfreunden, die oft wenig Erfahrung besitzen, das Wesentliche über Haltung, Zucht und Pflege ihres Ponys in verständlicher und anschaulicher Form darzustellen. Das jetzt in 4. Auflage erschienene Buch von Dr. Uppenborn, einer führenden Persönlichkeit unter den Pferdefachleuten, kann hierzu wärmstens empfohlen werden. Trotz des straff gefassten Textes ist es doch so inhaltsreich, dass der Pferdefreund, der neben den Ponyrassen noch alles über Ankauf, Unterkunft und Pflege, Fütterung, Weide, Krankheiten, Zucht sowie Reiten und Fahren wissen möchte, vollauf zufriedengestellt wird. ■

GROSSER KINDER WETTBEWERB

Kantonaler Zürcher Tierschutzverein



Es geht um Erlebnisse mit Tieren
in Wort und Bild

Was wir von Dir wollen:

1. Eine Tiergeschichte, z.B. ein Erlebnis mit Deinem eigenen Tier.
2. Ein Bild dazu - gezeichnet, Gemalt oder fotografiert.
3. Die Geschichte muss wahr und selbst erlebt sein (also kein Tiermärchen).



Wie die Bedingungen sind:

Schreibe auf das erste Blatt Deiner Geschichte und auf die Rückseite Deines Bildes, gut leserlich, Deinen Namen, Vornamen, Alter und Adresse. Falze das Bild nicht, behalte evtl. Foto-negative gut auf, stecke alles in ein Kuvert und schicke es an folgende Adresse:

Kantonaler Zürcher Tierschutzverein,
Zürichbergstr. 263,
8044 Zürich.

Einsendeschluss ist der
31. Oktober 1978.

Für die Jurierung unterteilen wir in Altersklassen, damit alle die gleichen Gewinnchancen haben. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Wettbewerbs-Korrespondenz kann keine geführt werden. Die eingeschickten Arbeiten bleiben im Besitz des Tierschutzvereins. Und nun drücken wir Euch die Daumen.



Was wir mit Deiner Geschichte machen:

Ein tolles Buch, in dem alle prämierten Geschichten, natürlich mit Euren Namen und Bildern, veröffentlicht werden!
Ein Buch für Kinder und Erwachsene - vielleicht sogar ein Buch von Kindern, aus dem auch die Grossen etwas lernen können.

Was Du gewinnen kannst:

Jeder Wettbewerbsteilnehmer erhält dieses Buch, sobald es gedruckt ist. Für die besten Einsendungen stehen ferner folgende Preise zur Verfügung: ● Eine geführte Tageswanderung im Nationalpark, ● ein Tag zu Gast bei einem Mitglied der Familie Knie, ● ein Tag mit dem Delphintrainer im Rapperswiler Kinderzoo, ● ein Tag mit dem Zooassistenten Fritz Bucher im Zürcher Zoo, ● ein Tag in der Schweizerischen Schule für Blindenführhunde in Allschwil, ● ein Besuch bei Heidi Abel im Fernsehstudio bei der Vorbereitung einer Sendung usw.

Zugegeben, aber...

Nichts funktioniert, nichts arbeitet vorschriftsmässig, weder über, unter, auf, vor, hinter, rund um noch in der Erde, ohne Regelung, ohne Gesetz, in diesem Falle ohne Naturgesetz.

Doch nicht nur die Erde, oder mehr noch die liebe weite Welt, hat ihr Gesetz, auch der Mensch regelt sein Neben- und Miteinander mittels Gesetz, genauer mittels Gesetzen, denn seit seinem Erscheinen hier auf Erden hat er es bereits auf eine bemerkenswerte Anzahl von letzteren gebracht. Ja in jüngerer Zeit erweist sich gerade der zivilisierte Mensch als ein wahrer Meister im Schaffen, Erlassen und Erstellen von Gesetzen jeglicher Art, wobei hier die Gesetze, die seinem Schutze dienen, einen besonders breiten Raum einnehmen.

Im wahrsten Sinn des Wortes wird heutzutage nämlich das Dasein des Menschen hierzulande, von der Wiege bis zur Bahre, vor allen nur möglichen und unmöglichen Gefahren und Unbilden, von Montag bis Sonntag, gesetzlich geschützt.

Sozusagen als Neuestes vom Neuen schützt der moderne Mensch jedoch nicht mehr nur den Menschen vor dem Menschen und sonstigen diversen Bedrohungen mit Gesetzen, sondern auch die Umwelt, wie zum Beispiel die

Seen, die Flüsse und die Bergbäche, die Blumen, die Sträucher und die Bäume, die Stadtluft, die Landluft und die Alpenluft, und zudem steht er «seit... geraumer Weile» im Begriffe, dies auch mit Tieren zu tun.

Nun, bleiben wir gleich beim Tierschützen. Tatsächlich wurde da in jahrelangem Bemühen ein Tierschutzgesetz mit vielen Artikeln und Paragraphen zu Papier gebracht, das inskünftig im ganzen Lande in gleicher Weise eben die Tiere schützen soll, und zwar vorab die Hunde, Katzen, Wellensittiche und andere mehr, die das Heim mit dem Menschen teilen. Aber auch die seltenen und schon beinahe ausgerotteten, die von weither zureisenden und von noch weiter her bereits zugereisten und in Zoos als «Gäste» logierenden Tiere und sogar ein Quentchen noch die Hühner in den engen Käfigen, die Schweine in den noch engeren Pferchen und die Affen in den Unterküften der Labors.

Alles in allem ist schliesslich ein Gesetz nach dem traditionellen helvetischen Muster der Ausgewogenheit, das heisst unter Berücksichtigung von nützlichen ebenso wie von gewissermassen ideellen Faktoren, entstanden, das unlängst gar die parlamentarische Hürde genommen hat.

Doch wie mit manch andern Dingen geht es nicht selten auch mit Gesetzen, indem «des einen Freud des andern Leid» oder, in Abwandlung des Wortes auf das Tierschutzgesetz bezogen, «des einen Ausgewogenheit des andern Ernüchterung» ist.

Zugegeben, zu Überschwang gibt das für manche Tiere, wie bereits gesagt zum Beispiel für die Hühner, die Schweine, die Labortiere, etwas «klein geratene» Tierschutzgesetz keinen Anlass. Indessen, gleich in den hitzigen Kampf dagegen zu ziehen, wozu sich viele eifrige Tierfreunde entschlossen haben, da dürfte die Ernüchterung bestenfalls gegen die totale Ernüchterung, das «zu klein» gegen das «gar nichts» eingetauscht werden.



Der Schweizer Tierschutz kämpft für ein gutes Tierschutzgesetz. Dafür braucht er auch Geld. Bitte helfen Sie mit. Wir danken für Ihre Spende.

Schweizer Tierschutz Basel, PC 40-33680.

Also gewiss nichts gegen Tierfreunde, noch weniger gegen eifrige Tierfreunde und am wenigsten gegen möglichst viel gesetzlichen Tierschutz, aber alles gegen ein selbst nüchternes Tierschutzgesetz, das endgültig ungebraucht auf dem Papier zu vergilben droht.

felis ■

«Paracelsus — ein Gegner der Vivisektion»

Ein Nachtrag zur Ausräumung von Missverständnissen (Antwort an Herrn Dr. A. St., Basel, der an einer Passage des Artikels «Paracelsus — ein Gegner der Vivisektion» — im letzten SCHWEIZER TIERSCHUTZ erschienen — Anstoss genommen hatte)

Das von dem einstigen Redaktor Johann Baptist Rusch von Bad Ragaz in seiner Erzählung «Der Abt von Wartenstein» gebrachte Paracelsus-Zitat hat in Anbetracht der Konsequenzen, die sich hieraus ergeben könnten, zu einem mit Weitblick und Sorgsamkeit begründeten Protest geführt. Es wurde dabei betont, dass beispielsweise von Hitler die Juden als «minderwertig» angesehen wurden, dass es heute der herrschenden linken Ideologie zufolge die Reichen seien und morgen andere sein könnten und dass die Folgerungen in jedem Fall die gleichen seien: man verwende doch einfach die jeweils «Minderwertigen» für die mit Qualen verbundenen medizinischen Experimente.

Zunächst sei in dieser Sache auf einen Satz aus der zweiten Vorrede zum «Spitalbuch» von Paracelsus zurückgegriffen, der lautet:

«Denn den Armen ohne die Reichen mag nichts Gutes geschehen und sind beide aneinander gebunden wie mit einer Kette.» Der landfahrende Doctor Theophrastus, dessen Werke keinen Verleger und Drucker finden, weil er als «verworfen Glied der Hohen Schulen, Ketzler der Fakultät und Verführer der Disziplin» angesehen wird, jener einmalige Samariterarzt, den man in Innsbruck nicht als Doktor gelten lässt, da er in zerrissenen und nicht in seidenen Kleidern umhergeht und in seiner bitteren Not nach einem Verdienst sucht, ist und bleibt von dem Wissen

durchdrungen, dass «des Arztes Amt ist nichts als Barmherzigkeit auszuteilen den andern». Mögen auch einige Kapazitäten des Paracelsus Eitelkeit, Prahlerei, Ruhmsucht und teilweise niedrige Sprache verurteilen, sie können nicht umhin, dieses grossen Lehrers Willen zum Guten herauszustellen. Er mag dabei über das Ziel geschossen sein in seiner Glut, Armut und Hilflosigkeit, die im Disput mit Andersgesinnten fast in Grausamkeit umschlagen konnte. Es war grausam, was er einem unschuldigen, wenn auch dem alsbaldigen Untergang geweihten Wesen zu oktroyieren wünschte. Doch in der Fortsetzung des Gesprächs mit Paracelsus erfährt der Leser, dass Zwingli diese von Paracelsus im Übereifer vorgeschlagene Art des medizinischen Versuchs an einem dem Tod preisgegebenen Menschen dem Tierversuch gleichstellt. Er hält zwar Menschen, die das Leiden fürchten, für «nicht lebenswert», da ja alles Edle und Grosse ein Produkt des Leidens sei. J. B. Rusch lässt schliesslich das Gespräch der beiden mit dem Wunsche Zwinglis enden, es möge einmal eine Zeit kommen, da es mit aller Unmenschlichkeit ein Ende habe und sich die Medizin damit abfinde, Schmerzen und Leiden lediglich zu lindern. Bei der Betrachtung des grossen Arztes sollte sein Satz «Was ist die Hülf der Arznei anderst als die Liebe» im Mittelpunkt stehen: Paracelsus suchte dieses Bekenntnis mit aller Leidenschaft in die Tat umzusetzen, und hierbei floss wohl dann und wann sein Zorn über den Menschen als «Naturverächter», einen «Sünder wider die Natur» über, einen, der nur «von allem den Vorteil will und stets die Lasten auf andere schiebt». In dieser Glut versuche man seine Übertreibung — er höre das Wimmern seines Opfers nicht mehr — zu begreifen. Er kann nicht von jenen nahezu 500 Jahre später stattfindenden Furchtbarkeiten ahnen, da Mil-

lionen von unschuldigen Menschen zu «Minderwertigen» gestempelt und umgebracht werden. Was da aus ihm herausbricht in der Bedrängung durch einen Befürworter der Tierversuche ist keine Grundhaltung, keine Lehre, kein Gutheissen. Es ist purer Zorn, wie er dem Menschlichen «Allzumenschlichen» — anhaftet. Es spiegelt sich in diesem Ausfall seine Enttäuschung über den Menschen — das Ebenbild Gottes —, seine Verwehrlosung, die in der Hineigung zur Vivisektion einen Höhepunkt erreicht, gleich ob sie Menschen oder Tiere betrifft. Hier könnte noch ein Wort von Giordano Bruno helfen, der keinen Zweifel daran liess, dass einem Arzt wie Paracelsus, diesem «Wunder ärztlicher Kunst», nächst Hippokrates niemand zu vergleichen sei. Doch er fügte hinzu:

«Wenn dieser in seiner Trunkenheit (im Sinne von Feuereifer) schon soviel zu sehen vermochte, was hätte er erst leisten können, hätte er die Dinge nüchtern betrachtet.»

Bernd Langer, Chur ■

«Tierliebe»

Gestatten Sie, dass ich Ihnen einen weiteren Fall von «Tierliebe» zur Kenntnis bringe. In unserem Garten fand ich in den Blumenrabatten verteilt rostige Drähte — (ein Teil davon war dem Brief beigelegt, scheussliche Dinger!) —, die unsere Hausmeisterin zum Schutz gegen Katzen und Vögel (!) usw. in die Erde hineinsteckte. Wir haben selber ein Kätzlein, und im Winter war die Gefahr einer Verletzung bei schneebedeckten Rabatten noch grösser.

Ich finde es einfach gemein, dass man so gegen Tiere vorgehen kann. Sie nicht auch?

Arthur Rohner-Kienast,
Pfäffikon ■

Warum zirpt das Heimchen?

Die Hausgrillen oder Heimchen stellen an ihre «häusliche» Umgebung ähnliche Ansprüche wie die Küchenschaben. Sie brauchen viel Wärme, Feuchtigkeit und Dunkelheit. Es darf uns darum nicht wundern, dass wir die heute eher selten gewordene Hausgrille, wo wir sie noch antreffen, oft in Gesellschaft des Schabenvolkes finden. Hausgrillen vermehren sich allerdings nicht so stark wie Schaben, und der von ihnen gestiftete Schaden bleibt in erträglichen Grenzen. Sie kommen meist mit dem aus, was sie nachts auf ihren Streifzügen an übersehenen kleinen Nahrungsresten auf dem Boden vorfinden.

Früher war die Hausgrille häufiger anzutreffen. Brehm berichtet z. B. von Besuchen bei seiner Grossmutter mit folgenden Worten: «Die düstere

Systematisch werden Grillen folgendermassen eingeordnet:

Klasse Insekten
Unterklasse Fluginsekten
Überordnung Geradflügler
Ordnung Schrecken
Überfamilie Grillen
Familie Grillen i. e. S.

Küche der alten Pfarrwohnung in Grossgöschchen war für Heimchen eine wahre Residenz. Tausende von Heimchen tummelten sich hier. Aus allen Winkeln zirpte es.» Grillen und besonders die Hausgrillen geniessen beim sonst eher insektenscheuen Menschen einen guten Ruf, und dieser gründet in Zeiten, wie sie Brehms Grossmutterbesuche schildern.

Es ist schwer zu sagen, wie die Hausgrille, die noch besser unter dem Kosenamen «Heimchen» bekannt ist, sich die Herzen der Menschen eroberte. Vielleicht verhalf ihr das melancholische Zirpen dazu, das der Romantiker «Lied» nennt.

Lied oder Nervensäge?

Der Volksmund sagt, dass das Zirpen des Heimchens dem Haus Glück und Zufriedenheit bringt. Aber nicht allein das Volk, sondern auch dessen Dichter haben das Heimchen in vielen Gedichten und Geschichten bis zur literarischen Unsterblichkeit besungen. So ruft etwa der Küchenjunge Miguel auf dem Schiff von Columbus in C. F. Meyers

Gedicht «Conquistadores» erfreut tanzend: «Das Heimchen zirpt, das Heimchen zirpt / Stimmt Laudes an und Psalmen / und wenn's mir nicht vor Freude stirbt / bald wandert's unter Palmen.»

Das so verehrte Lied der Grille ist ein feintönendes Zirpen. Nur die Grillenmännchen verfügen über einen Zirppapparat. Sie tragen innen auf der Unterseite der Vorderflügel eine 1,9 mm lange Schrillader, die von 133 Schrillzähnen besetzt ist und auf der Oberseite je eine Schrillkante. Der hohe Zirpton, mit einer Schwingungsfrequenz von 3800 Schwingungen pro Se-

An unsere Abonnenten

Bitte richten Sie Ihre Neubestellungen oder Abbestellungen sowie Adressänderungen nicht an die Redaktion, sondern direkt an:

Hallwäg AG
«Schweizer Tierschutz»
Nordring 4
3001 Bern

kunde, entsteht, wenn die Schrillader des einen Flügels auf der Schrillkante des andern gerieben wird. Dazu hebt das Männchen die beiden Flügel leicht an und bewegt sie unheimlich rasch gegeneinander.

Die Zirptöne eines einzigen Männchens bezeichnet man gerne als «romantisch», das Konzert vieler aber als «nervenzermürend».

Grille als erwünschtes Haustier

Wir haben Grillen gehalten und uns über das anmutige, mehrstimmige nächtliche Konzert nur gefreut. Dem Grillenmann ist die Wirkung seines «Liedes» auf die Menschen sicher gleichgültig. Er kündigt unter anderem dem Weibchen seine Paarungsbereitschaft an. Grillen besitzen wie Heupferde ein Gehörorgan nahe beim Kniegelenk des Vorderbeines. Das Weibchen vermag die Laute des Männchens bis auf 10 m Distanz wahrzunehmen, nähert sich ihm so gerufen an, besteigt es und über-

nimmt das vom Männchen bereitgehaltene Spermienpaket. Wenige Tage nach der Paarung bohrt das Weibchen seinen Legestachel in lockeren Boden und legt mit einem Einstich bis zu sechs Eier ab. Dabei wird die Lage des Stachels durch Körperbewegungen so verändert, dass die Eier im Boden räumlich getrennt zu liegen kommen. Ein solcher Ablagevorgang kann bis zu 90 Sekunden dauern und in einer Stunde bis 10mal wiederholt werden. Ein Weibchen verfügt über einen Eivorrat von 1000 bis 2000 Eiern. Bei normaler Innentemperatur schlüpfen nach 14 Tagen die Larven, die über 10–12 Häutungen zu erwachsenen Hausgrillen heranwachsen.

All die erwähnten Verhaltensweisen – Zirpen, Paarung, Eiablage – lassen sich an einem im Käfig gehaltenen Hausgrillenpaar gut und von blossem Auge beobachten.

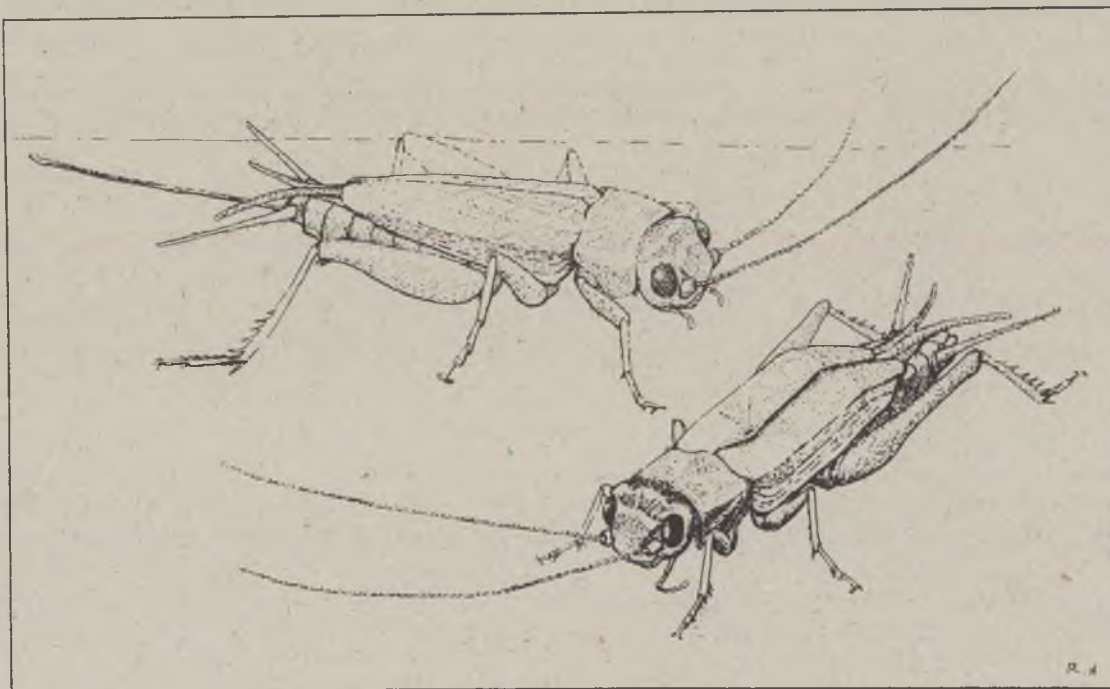
Die Ernährung und Haltung dieser zierlichen «Haustierchen» ist in einem möglichst grossräumigen und mit Verstecken versehenen Käfig unproblematisch. Dem, der's versuchen will, sei empfohlen, den Grillenkäfig gut verschlossen zu halten, denn Grillen besitzen wie Heuschrecken Sprungbeine, die sie auch zu nutzen wissen. Wer nicht Sorge trägt, findet seine «Heimchen» plötzlich in freier, häuslicher Wildbahn...

Jörg Hess ■

Das Heimchen oder die Hausgrille. Oben im Bild ein Weibchen, unten ein Männchen. Sie unterscheiden sich von der Feldgrille dadurch, dass sie nicht schwarz, sondern braungelb gefärbt sind und ihre gefalteten Hinterflügel den Körper überragen.

Die Geschlechter lassen sich bei der Hausgrille gut unterscheiden. Das Weibchen trägt am hinteren Körperende einen langen, lanzenförmig endenden Legestachel, und seine Vorderflügel sind feiner geädert als die des Männchens.

Zeichnung Regula Hess



Verbandsnachrichten

Tierschutzverein Amriswil
und Umgebung

Der Tierschutz- verein als Wächter

An der Generalversammlung des Tierschutzvereins Amriswil und Umgebung wurden unter der Leitung des Präsidenten Jos. Benz, Hagenwil, die Jahresgeschäfte speditiv erledigt. Die Wahlen warfen keine grossen Wellen. Der Präsident wurde für ein weiteres Jahr einstimmig gewählt, der übrige Vorstand ebenfalls für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Als Rechnungsrevisor wurde neu Frau Linzi, Arbon, gewählt. Der Jahresbeitrag wurde auf Fr. 5.— belassen.

Der Verein zählt 264 Mitglieder. Sie konnten aus dem aufschlussreichen Jahresbericht erfahren, wie mannigfach die Aufgaben und Anliegen sind, die im Laufe des Jahres an den Vorstand und ganz besonders an den Präsidenten herantreten, um nach Möglichkeit die Nöte und Sorgen, vorab unserer kleinen Haustiere, zu lindern oder zu eliminieren.

Tiere werden heute oft Ausbeutungsobjekte, die den Menschen Profit bringen sollen. Viele haben das notwendige Mitgefühl für die Tiere verloren. Tiere sollten aber nur von Personen gehalten werden, die sie ernsthaft betreuen wollen, Hunde und Katzen sind keine Spielzeuge. Sie haben Anrecht auf eine wesensgemässe Behandlung.

Tierschutz ist u. a. die Anerkennung des Rechtes der Tiere auf möglichst unverkürmerte Existenz und der Schutz derselben vor Unrecht, das ihnen durch Unkenntnis, aus Unverständnis, aus Roheit oder Gefühllosigkeit, oft auch aus rücksichtslosem Eigennutz der Menschen zugefügt wird. Es ist also nach wie vor unsere Pflicht, sehr wachsam zu sein. Den vielen

Mitgliedern, welche alle wachsam auf ihren Posten stehen, möchten wir bestens danken. Anschliessend an die Jahresgeschäfte zeigte Herr Reinhard Looser, Romanshorn, eine Reihe ausgezeichneter Dias unter dem Titel «Beobachtungen am Wasser», ein Quell echter Lebensfreude!
H. B. ■

Tierschutzbund Zürich

General- versammlung 1978

Aus dem Jahresbericht des Präsidenten Max Keller: Zunächst eine erfreuliche Mitteilung. Dieses Jahr hat der Verein erstmals die Mitgliederzahl von 4000 überschritten.

Es lässt sich über recht viele Aktivitäten, vor allem der beiden aus dem Tierschutzbund hervorgegangenen Stiftungen, dem Fonds für versuchstierfreie Forschung und der Stiftung Kleintierheim Refugium, berichten. Der Fonds für versuchstierfreie Forschung hat eine aktive Arbeitsgruppe, der nebst Vorstandsmitgliedern des Tierschutzbundes auch ein Biologe und drei Veterinärmediziner angehören. Es wurden bereits zwei Dissertationen in Auftrag gegeben, die sich beide mit dem Ersatz schmerzhafter Tierversuche durch Alternativen befassen. Die Stiftung Kleintierheim Refugium wurde am 15. Januar errichtet; das Tierheimprojekt steht vor der Verwirklichung, da Fräulein Anna Haaf, langjähriges Mitglied des Tierschutzbundes, der Stiftung das zum Bau des Kleintierheimes benötigte Land in grossherziger Weise schenkt.

Der Tierschutzbund selbst hat sich um die Herausgabe und /oder Verbreitung folgender Schriften bemüht: «Müssen Tierversuche sein?» — «Tierexperiment und Tierexperimentator»,

das hervorragende kleine Buch von Dres. med. Herbert und Margot Stiller — «Sie müssen ja nicht lange leben», eine Neuaufgabe der von Frau Susi Goll verfassten Broschüre über die Massentierhaltung.

Die Beziehungen zu anderen Organisationen gestaltete sich dieses Jahr sehr unterschiedlich. Mit dem Dachverband, dem Verband Schweizer Tierschutz, ergibt sich eine ständige Fühlungnahme schon daraus, dass das Vorstandsmitglied Frau Irène Hagmann Redaktorin des Verbandsblattes und der Präsidentin Mitglied der Redaktionskommission ist.

Ein enger Kontakt besteht auch zur Europäischen Union gegen den Missbrauch der Tiere, welcher der Tierschutzbund neben anderen Tierschutzorganisationen angehört. Max Keller ist auch Präsident der Europäischen Union, und das Vorstandsmitglied Herr Ebner wirkt als Geschäftsführer. Unter der Redaktion des deutschen Schriftstellers Egon H. Rakette erscheint nun laufend das Bulletin «EUMT-Informationen».

Das sind einige erfreuliche Beziehungen. Schwierigkeiten entstanden im Verlaufe des Winters bei Gesprächen mit der Ligue genevoise contre la vivisection — wie der Tierschutzbund Mitglied des Schweiz. Verbandes gegen die Vivisektion. Zuletzt kam es über der Frage, ob gegen das Eidg. Tierschutzgesetz das Referendum zu ergreifen sei, zum offenen Bruch: Die «Ligue genevoise», die vehement für das Referendum eintrat, von den andern Mitgliedern aber nicht unterstützt wurde, erklärte abrupt ihren Austritt, was allgemein bedauert wurde.

Der Präsident schloss seinen Bericht mit einem Wort von Albert Schweitzer: «Wir müssen kämpfen gegen den Geist der naiven Grausamkeit, mit dem wir mit den Geschöpfen umgehen. Die Kreatur ist auch dem Leiden unterworfen, in derselben Weise wie wir. Die wahre, tiefe

Menschlichkeit erlaubt uns nicht, ihr Leiden aufzuerlegen. Diese Erkenntnis ist uns spät aufgegangen. Wir haben die Pflicht, ihr Anerkennung in der ganzen Welt zu verschaffen, und wir müssen es ernst nehmen mit dieser bisher übersehenen Pflicht.» ■

**Tierschutzverein Uster
und Umgebung**

Der Grasfrosch auf dem Kleber

Der Tierschutzverein Uster und Umgebung möchte den Tierschutzgedanken noch mehr aktivieren. Er entwickelte einen Selbstkleber, auf dem sein Vereinsmaskottchen, ein niedlicher Grasfrosch, abgebildet ist, welcher am Auto usw. befestigt werden kann und so der Umwelt zeigt, dass der Tierschutz uns alle angeht.



Der Tierschutzverein Uster und Umgebung möchte nun allen Tierfreunden eine Freude bereiten, indem wir Ihnen diese Selbstkleber, die uns die Firma Bandfix in Zürich kostenlos herstellte, gratis abgeben (sie können beim Sekretariat, Frau T. Streit, Wermatswilerstr. 33, Uster, Tel. 01 87 26 67, bezogen werden).

Der Tierschutz geht auch Sie an und deshalb möchte der Tierschutzverein Ihnen zurufen:

Werdet Mitglied des Tierschutzvereins Uster und Umgebung!

Unsere Arbeit wird dadurch erfolgreicher, denn nur ein starker Verein mit Rückhalt auf Mitglieder hat Aussicht auf Erfolg.

Wann dürfen wir Sie als Mitglied begrüßen? Der Jahres-

beitrag kostet ja nur 8 resp. 15 Franken. Darin inbegriffen ist das Abonnement für die Zeitschrift «Schweizer Tierschutz». ■

**Tierschutzverein
See und Gaster**

Das neue Tierschutzgesetz bringt einen Fortschritt

Diese Feststellung stand im Mittelpunkt des ersten Jahresberichtes, welchen Dr. med. vet. Heinz Müller als Präsident des Tierschutzvereins See und Gaster der Generalversammlung vorlegte. Wenn heute aus Kreisen von Vivisektionsgegnern das Referendum gegen das neue Gesetz ergriffen wird, so ist zu bedenken, dass dessen Ablehnung uns zurückwerfen würde. Gewiss ist am neuen Gesetzeswerk einiges mangelhaft und als Kompromiss zu werten — im gesamten bringt es aber für den Tierschutz eine wesentlich bessere Basis und die Möglichkeit, mit der Zeit weitere Ziele zu erreichen.

In unseren Bezirken war im Berichtsjahr von den Organen des Tierschutzvereins wiederum viel Kleinarbeit zu leisten, doch waren glücklicherweise keine schwerwiegenden Tierquälereien zu verzeichnen. Ein Problem bilden nach wie vor Anzeigen, die nicht eigentliche Tierschutzfragen, sondern nachbarrechtliche Probleme zum Gegenstand haben. In Notfällen muss der Tierschutzverein selbstverständlich sofort eingreifen — Bagatellen sollten andererseits auf direkterem Wege erledigt werden.

24 Jahre Vereinskassier

Seit der Gründung des Tierschutzvereins hatte Ernst Büchi, alt Bankprokurist, die Vereinskasse betreut und von Null bis zu einem stattlichen Betrag geöffnet. Auch seine letzte Vereinsrechnung erbrachte einen stattlichen Vorschlag über die Ausga-

ben von 6000 Franken hinaus, bei welchen die 3400 Tierschutzkassier an alle Schüler der 4. bis 6. Klasse in beiden Bezirken den Hauptposten bilden. Für den scheidenden Kassier, der zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt wurde, übernimmt Eugen Wipf die Betreuung der Vereinsfinanzen; Frau Dr. Dora Bisig, Kaltbrunn, wurde als Vizepräsidentin gewählt.

Mensch und Tier im Zoo

Die Begegnung von Mensch und Tier stellte Fritz Bucher, Betriebsassistent des zoologischen Gartens Zürich, in den Vordergrund seiner Ausführungen, in welchen er einer interessierten Zuhörerschaft von seinen langjährigen Erfahrungen berichtete. Es schaut nicht nur der Mensch ins Gehege hinein — das Tier schaut auch heraus; es braucht ebenfalls den Kontakt mit dem Besucher. Viele Zootiere haben nie in Freiheit gelebt, sie sind im Zoo geboren. Die Tiergärten können für manche bedrohte Tierart letzte Rettung sein, denn hier geniessen sie Schutz und es besteht die Möglichkeit, eventuell aus diesen Beständen wieder eine Wildpopulation aufzubauen. Voraussetzung ist, dass die Tiere sich in Gefangenschaft fortpflanzen, wozu dem Tier lebensgerechte Verhältnisse anzubieten sind. Geburten im Zoo bilden für den Pfleger stets besondere Ereignisse; der Zoo dient in besonderem Masse auch der Forschung, denn vieles ist auch heute noch unbekannt.

Für den Stadtbewohner, vor allem für die Stadtkinder, bildet der Zoo eine Brücke zur Natur. Diese Brücke wusste der Vortragende mit seinen interessanten Erlebnissen und schönen Tierbildern auch zu unseren Tierfreunden zu schlagen ■

**Tierschutzverein Burgdorf
und Umgebung**

Haupt- versammlung

Die Hauptversammlung des Tierschutzvereins Burgdorf und Umgebung ist nicht nur eine admini-

strative Angelegenheit. Verbunden mit dem Geschäftlichen ist jeweils ein freundschaftliches Beisammensein. Es war auch diesmal so. Mitglieder und Freunde waren in grosser Zahl erschienen, und der Stadthausaal war bis fast auf den letzten Platz besetzt.

Präsident Ernst Frank führte zur Tätigkeit des Tierschutzvereins u. a. aus: «Ein schwieriges Problem sind immer noch die Hundetoiletten.» Wie ja alle Hundebesitzer wissen, sollten weder Trottoirs noch Kinderspielplätze, fremde Gärten usw. vom Kot der Vierbeiner beschmutzt werden. Trotzdem kommt es immer wieder vor, sehr zum Ärgernis der Mitmenschen. Deshalb gab die Stadtpolizei bei der Einlösung der Hundemarken spezielle, hygienische Kotsäcke ab, die erfreulicherweise zum Teil auch benutzt werden. Zugleich hat sich die Stadtbehörde gemeinsam mit dem Kynologischen Verein und uns sehr um die Verwirklichung zweckmässiger Hundetoiletten an geeigneten Plätzen bemüht. Leider scheint es aber, dass die Einrichtung solcher Toiletten nicht überall so einfach ist. Wichtig ist vor allem, dass die Hundebesitzer von den schon vorhandenen Anlagen und Möglichkeiten Gebrauch machen. Das Tier selbst gewöhnt sich verhältnismässig rasch an einen bestimmten Ort.

Der Präsident dankte allen seinen Mitarbeitern im Vorstand für ihre Arbeit, er dankte auch der Familie Jau am Pleerweg für die gute Führung des Katzenheims, der Familie Krähenbühl, Burgergasse, die sich entlaufener und ausgesetzter Hunde annimmt, und der Familie Fritz Schär als Freunden und Betreuer verletzter, entflogener und zugeflogener Vögel.

Finanzielles und Wechsel im Sekretariat

Über den Stand der Kasse beim Tierschutzverein referierte Kassier Rolf Schumacher, der bekanntgeben durfte, dass die finanzielle Seite sich zur vollen Zufriedenheit abgewickelt hat. Es wurde denn auch beschlossen, die Mitgliederbeiträge auf derselben Höhe zu belassen.

Den Dank des Präsidenten und der Versammlung durfte auch Frau Hildegard Schaad entgegennehmen, die dem Tierschutzverein 5 Jahre lang treue Dienste als Sekretärin geleistet hat. Sie war stets zur Stelle und immer bereit, die administrativen Arbeiten gut und exakt zu erledigen. Wegen geplantem Wegzug sieht sich Frau Schaad veranlasst, von ihrem Amt zurückzutreten. Als neue Sekretärin wurde Frau Marianne Zeller, Schönauweg, Burgdorf, einstimmig gewählt.

Die vier Jahreszeiten in Bild und Ton

Anschliessend an die geschäftlichen Verhandlungen zeigte Bruno Blum, Zweisimmen, seine schon berühmt gewordene Tonbildschau in Multivision.

Dank an einen Bauern

Liebe Familie Grossenbacher, Zu unserem grossen Bedauern haben wir vernommen, dass Sie den Hof, den Sie in Pacht hatten, aufgeben, um in den USA als selbständige Bauern neu anzufangen.

Es ist dem Tierschutzverein Burgdorf und Umgebung bekannt, wieviel Sorgfalt Sie für die Haltung und Aufzucht Ihrer Tiere aufgewendet haben. Auch für Passanten war es immer eine Freude zu sehen, wie Rindvieh, Schafe und Schweine sich frei bewegen konnten und welch gepflegten Eindruck jedes Stück machte.

Wir bedauern den Wegzug eines so guten Bauern und möchten Ihnen für die sorgfältige und tiergerechte Pflege und Aufzucht Ihrer Tiere herzlich danken. Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den Vereinigten Staaten und viel Glück bei allen Ihren Unternehmungen.

Der Tierschutzverein Burgdorf und Umgebung ist davon überzeugt, dass die USA solche Bauersleute gerne bei sich aufnehmen werden. Die Bauern sind ja für ein Land das beste und sicherste Fundament!

Mit freundlichen Grüssen

Tierschutzverein Burgdorf und Umgebung ■



Du + die Natur

Offizielles Organ des Schweizerischen Tierschutzverbandes
105. Jahrgang Nr. 3
September 1978
Erscheint 4mal jährlich

Redaktion

Irène Hagmann, Glärnischstr. 22
8712 Stäfa, Tel. 01 926 31 22
Abdruck nach Genehmigung durch die Redaktion unter Quellenangabe gestattet.

Administration, Druck und Inseratenverwaltung

Hallweg AG, Nordring 4
3001 Bern
Telefon 031 42 31 31
Telex 32 460

Abonnementspreise

Pro Jahr: einzeln Fr. 6.40
kollektiv Fr. 4.—
Postcheckkonto 30-414

Herausgeber

Schweizerischer Tierschutzverband
Sekretariat: Birsfelderstr. 45
4052 Basel, Tel. 061 41 21 10

Angeschlossene Sektionen

Aargau, Amriswil, Appenzell, Basel, Basel-Land, Bern Kanton und Stadt, Biel, Burgdorf, Delsberg, Frauenfeld, Frutigen, Glarus, Graubünden, Heiden, Herisau, Interlaken, Kreuzlingen, Liechtenstein, Locarno, Lugano, Luzern, Nidwalden, Nidwäldental, Oberrhein, Obwalden, Olten, Rheinfelden, Rheintal, Romanshorn, Rorschach, St. Gallen Kanton und Stadt, Saanenland, Schaffhausen, Schwyz See und Gaster, Sirmach, Solothurn, Steckborn, Sulgen, Teufen, Thun, Thurgau, Toggenburg, Uri, Uster, Ligue valaisanne, Weinfelden, Werdenberg-Sargans, Winterthur, Zug, Zürich Kanton, Schweiz. Gesellschaft für Tierschutz, Tierschutzbund.

Preisgünstig zu verkaufen

- 1 Fiat Traktor 24IR Allrad 24 PS m/Dach
- 1 Hürlimann D 100S 55 PS M/Kabine
- 1 Ferguson 165 Sturzbügel, Kabine
- 1 Universal 550DT 55 PS 450 Std. Sturzbügel, Kabine
- 1 Vorführ Renault 651 m/spez. Rabatt

vorgenannte Traktoren sind revidiert und werden mit schriftlicher Garantie abgegeben.

Stalder, Landmaschinen, 6248 Alberswil, Tel. 045 71 24 00

Kennen Sie jemanden oder sind Sie selber Besitzer eines

Gelbhaubenkakadus

(weisser Papagei mit gelber Haube)

geworden? Seit Ende August 78 vermissen wir und sein Lebensgefährte ihn sehr. Hoher Finderlohn. Mitteilungen an Telefon 057 7 57 19

Eier aus
Bodenhaltung
(keine Käfigeier)
kontrolliert
durch den
Schweizerischen
Tierschutzverband

Für eine
tiergerechte
Nutztierhaltung!



**Wer
etwas leistet,
braucht
gute Nerven!**

Wer im hektischen Alltag drin steht, wer viel an Termine, Umsätze und tausenderlei Dinge denken muss, sollte auch seine Nerven nicht vergessen. Bevor ihm der Stress zu sehr zusetzt. Dafür gibt es jetzt Neuro Calme. Das Nerventonikum, das beruhigt und stärkt. Weil es das Nervensystem auf natürliche Weise «ernährt» und regeneriert: Mit Magnesium, Calcium, Phosphor sowie den wichtigen B-Vitaminen.



Neuro Calme
Weil es mit ruhigen
und starken Nerven
besser geht!
Geistlich-Pharma

Eulen... Symbole der Weisheit

ORIGINELLER ZINNSTICH auf MOOREICHE

Motiv: WALDKAUTZ / Strix aluco L., 165 x 210 mm

Wir planen weitere Zinnstiche mit einheimischen Eulenarten.

Preis pro Stich inkl. Porto und Verpackung Fr. 30.-

Mit 10 % des Verkaufspreises unterstützen wir die Vogelwarte Steg/Tösstal



Bestellung an: Granitmanufaktur Hagmayer
8913 Ottenbach

Senden Sie gegen Rechnung

..... Expl. Zinnstich(e) WALDKAUTZ
auf Mooreiche à Fr. 30.-

Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

Datum Unterschrift

Tierschutz-Reisen mit freien Plätzen: im Herbst 78

WIEN – BURGENLAND – DONAUFAHRT – NEUSIEDLERSEE

Montag bis Sonntag, 9. bis 15. Oktober

7 herrliche Reisetage inkl. Fahrt und Hotel
jeweils mit Nachtessen, Übernachten/Frühstück,
tatsächlich nur Fr. 515.–

Zustiegsmöglichkeiten: Basel, Olten, Aarau, Zürich, Rapperswil,
Wattwil, Buchs SG und unterwegs an der Strecke

- 1 Tagesausflug ins Naturparadies Königsee – Berchtesgadener Land mit Schifffahrt auf dem Königsee. **Der schönste Winkel Europas!** Fakultative Wanderung zur Wildfütterung
- 2 **Besuch auf der Feste Hohensalzburg**, Trachtenabend
- 3 Durch die herrliche, burgenreiche Wachau mit dem Donauschiff! (Stift Melk!) **Ein Erlebnis!**
- 4 **Besuch in der Spanischen Hofreitschule zu Wien!**
- 5 **Ganztagesausflug ins Burgenland zum Neusiedlersee**. Spaziergang in der herrlichen Puszta. Mittagessen bei Zigeunermusik!! Herrlich! Unvergesslich!

Verlangen Sie bitte die ausführlichen Programme mit vielen weiteren Angaben und den schönsten Prospekten und Landkarten. **Gratis-Zustellung!**

6. Besuch im Schlosspark Schönbrunn. Führung im Schloss.
7. **Besuch in Europas grösstem Safaripark**. Auch Sie sind im Bus mitten unter Löwen, Elefanten, Giraffen usw., usw. ... **Afrika bei uns!** 1 1/2 Stunden im Bus durchs Safariland
8. Rückreise durchs **romantische Donautal nach Passau**.
9. Aufenthalt in München (Hofbräuhaus) und Stadtrundfahrt

Detailprogramme und Auskünfte durch

TIER-Reisen

Postfach 546, 4005 Basel 5
Telefon 061 33 40 40/33 91 91

Zur Traubenlese an Rhein + Mosel

– die allerschönste Herbstreise, **nur Fr. 198.50** ab/bis Basel
3 Tage Freitag bis Sonntag, **13. bis 15. Oktober**

Freitag, 13. Oktober: 09.00 ab Basel SBB. Fahrt mit modernem Autocar via Autobahn nach Kehl und **Strassburg**. Wir queren das **Pfälzer Bergland** und kommen in die Kleinstadt Idar Oberstein, bekannt als Stadt der Edelsteinschleifer. Wir besuchen die in eine Felshöhle gebaute Bergkirche und das weltberühmte Schmuck- und Edelstein Museum. Danach hinüber ins liebeliche Moseltal. Übernachtung beim Weinort **BERNKASTEL**.

Samstag, 14. Oktober: 09.00 Fahrt durchs liebeliche Moseltal nach KRÖV. Hier besuchen wir die Wein Degustation. Weiter geht es den zahlreichen Fluss-Schlaufen entlang nach **TRABEN TRARBACH** und zum schmucken **ZELL**. 16.00 Wegfahrt an der Mosel und durch den wunder schönen Bingerwald nach **BINGEN**.

Sonntag, 15. Oktober: Wir verlassen Bingen um 8 Uhr und fahren nach **HEIDELBERG** (Mittagshalt). Am Nachmittag Kurstadt **BADEN BADEN**. Ankunft Basel 18 Uhr.

Preis inkl. Reise in modernem Autocar und 2mal Nachtessen, Übernachten und Frühstück **nur Fr. 198.50.**

Verlangen Sie das **Gratis-Detailprogramm**

Tierschutzreisen Postfach 546, 4005 **Basel 5**, Telefon 061 33 40 40; auch alle Flugferien bei uns! Bitte die Ferienkataloge anfordern **1-kg Paket mit 7 Katalogen!** Gratiszustellung

Und im April + Mai 79 zur Tulpenblüte nach Holland

Programm soeben erschienen!
Jetzt beste Plätze sichern.

5 Sonderfahrten HOLLAND

Insel Texel, Helgoland, Hamburg
Naturschutzreise

7 volle Tage tatsächlich **nur Fr. 525.–**

es hat noch Plätze für diese
prachtvollen **BLUMENREISEN**

Bitte sofort anmelden

Detailprogramme und Auskünfte durch

TIER-Reisen

Postfach 546, 4005 Basel 5
Telefon (061) 33 40 40/33 91 91

TIER-REISEN SIND SCHÖNE REISEN!